

Hybride Gerichtshöfe und ihre Legitimität in der Bevölkerung

Weisen hybride Gerichtshöfe auf Grund von starkem Ownerships
eine große Legitimität in der Bevölkerung auf?

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Hybride Gerichtshöfe	4
2.1 Abgrenzung Hybrider Gerichtshöfe zu nationalen oder internationalen Gerichtshöfen	6
2.2 Theoretische Verortung der hybriden Gerichtshöfe	8
2.2.1 Hybride Gerichtshöfe als Teil der Übergangsjustiz	8
2.2.2 Übergangsjustiz und der liberale Peacebuilding Ansatz.....	9
2.2.3 Kritik der Übergangsjustiz	10
3. Das Versprechen der hybriden Gerichtshöfe	11
3.1 Nationales Ownership im Zusammenhang mit hybriden Gerichtshöfen.....	11
3.2 Legitimität hybrider Gerichtshöfe	12
4. Forschungsdesign	15
4.1 Auswahl der Methode	15
4.2 Auswahl der Fälle	16
4.3 Operationalisierung.....	17
4.3.1 Messung des Ownerships	17
4.3.2 Legitimitätsprüfung der hybriden Gerichtshöfe	18
5. Analyse des nationalen Ownerships	19
5.1 Die Sonderkammer Ost Timor	19
5.2 Der Sondergerichtshof für Sierra Leone.....	21
5.3 Außerordentliche Kammern an den Gerichten Kambodschas.....	22
5.4 Analyse des Vergleichs von Ownership.....	23
6. Legitimitätsprüfung der hybriden Gerichtshöfe in Sierra Leone, Ost Timor und Kambodscha	24
6.1 Die Sonderkammer Ost Timor	25
6.2 Der Sondergerichtshof für Sierra Leone.....	26
6.3 Außerordentliche Kammern an den Gerichten Kambodschas.....	28
6.4 Legitimität im Vergleich	29
7. Schlussfolgerungen über den Zusammenhang zwischen Ownership und Legitimität von hybriden Gerichtshöfen	30
Literaturverzeichnis:	32
Erklärung	37

1. Einleitung

Die neuste Form von internationalen Gerichtshöfen stellen hybriden Gerichtshöfe dar. Durch sie sollen solche Personen verfolgt werden, die gegen grundsätzliche Regelungen des Völkerrechts, wie Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, verstoßen haben. Hybride Gerichtshöfe weisen dabei einige Besonderheiten auf. So sind sie nicht ausschließlich international, sondern vereinen auch nationale Komponenten, wie die Anwendung von nationalem Recht und die teilweise Besetzung der Richterschaft durch nationale Richter¹. Während es nationalen Gerichten nach einem Konflikt oft an unabhängigen Richtern und Strafverfolgungsorganen fehlt, können internationale Gerichtshöfe diese garantieren. Doch auch die Errichtung von internationalen Gerichten kommt zu einem Preis, wie die Erfahrungen der Ad-Hoc Tribunale für Ruanda und das ehemalige Jugoslawien Anfang der 1990er Jahre zeigten. Diese waren mit hohen Kosten, langen Verhandlungsdauern und dem Problem auf Grund der physischen Distanz der Bevölkerung zu den dort verhandelten Prozessen verbunden. Insbesondere letzteres führte zu einer mangelnden Identifizierung der Bevölkerung mit den Prozessen. Das Modell der hybriden Gerichtshöfe sollte diese Probleme der jeweils nationalen oder internationalen Gerichte umgehen, sowie die Stärken Beider vereinen.

Die Vorteile von hybriden Gerichtshöfen beständen darin, dass durch die teilweise internationale Besetzung die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richter, der Staatsanwaltschaft und des ganzen Prozesses gewahrt bleibt. Gleichzeitig werde, da bis jetzt alle existierenden hybriden Gerichtshöfe in Post-Konfliktstaaten selbst errichtet wurden, eine größere Zugänglichkeit und damit Teilhabe der Opfer, sowie der Bevölkerung als solche geschaffen. Zudem sind nationale Akteure an den Prozess und den Entscheidungen beteiligt, was in Zusammenhang mit dem vorherigen Punkt durch das Konzept des nationaler „Ownership“ ausgedrückt wird. Dadurch wird insgesamt eine größere Legitimation des Gerichtshofs in der Bevölkerung erreicht. Des Weiteren werden nationale Kapazitäten des Rechtsstaates ausgebaut, welche auf lange Sicht hin zu der Errichtung eines Rechtsstaats beitragen werden. Auch werden hybride Gerichtshöfe in kürzerer Zeit und mit geringerem finanziellem Aufwand ihre Arbeit erfüllen.

Nach ihrem über zehnjährigem Bestehen, gilt es also zurück zu blicken und zu prüfen ob die angeblichen Vorteile in den bis jetzt existierenden hybriden Gerichthöfen belegt werden können.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Weisen hybride Gerichtshöfe wirklich eine höhere Legitimität in der Bevölkerung auf? Wird durch ihre Form die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte gewahrt? Besteht der so oft beschriebene starke nationale Ownership über den Gerichtshof? Welche Auswirkung hat die Errichtung eines hybriden Gerichtshofs wirklich auf das nationale Rechtssystem?

Diese Fragen sind deswegen relevant, da es sich bei hybriden Gerichtshöfen nach wie vor um eine der wichtigsten Maßnahmen des Wiederaufbaus eines Staates in einer Post-Konfliktsituation handelt (vgl. UN OHCHR Rule of Law Tools for Post-Conflict States: Maximizing the legacy of hybrid courts). Die endgültige Verurteilung des liberianischen Ex-Präsidenten Charles Taylors im September 2013 auf Grund seiner Unterstützung der brutalen Rebellen Gruppe RUF während des Bürgerkriegs im Nachbarstaat Sierra Leone zeugt zudem von der Aktualität und Wichtigkeit hybride Gerichtshöfe kritisch zu hinterfragen. Erstmals in der Geschichte wurde ein ehemaliger Staatschef wegen Beteiligung an Kriegsverbrechen verurteilt. Zudem leitet dieses Urteil das Ende des Sonderstrafgerichtshofs für Sierra Leone, des ersten hybriden Gerichtshofs in der Geschichte, ein. Die Reflektion der Umsetzung der beschriebenen Vorteile von Hybriden Gerichtshöfen erscheint deswegen angebracht.

Bis heute wurden je nach Einschätzung maximal sieben solcher hybriden Gerichtshöfe errichtet: Der Sondergerichtshof für Sierra Leone (Special Court for Sierra Leone), die Sonderkammer für Ost Timor (the Serious Crimes Panels of the District Court of Dili), die Strafkammern für den Kosovo ("Regulation 64" Panels in the Courts of Kosovo), die Außerordentlichen Kammern an den Gerichten in Kambodscha (the Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia), der Oberste irakische Strafgerichtshof (the Supreme Iraqi Criminal Tribunal), die Kammer für Kriegsverbrechen in Sarajewo (the Special War Crimes Chamber of Bosnia-Herzegovina) und das Sondertribunal für den Libanon (the Special Tribunal for Lebanon).

Den Fokus dieser Arbeit richte ich speziell auf das Versprechen der hybriden Gerichtshöfe von mehr Legitimation der Institution in der Bevölkerung auf Grund eines starken Ownerships. Dies bezüglich gilt es zu prüfen, ob das Vorliegen eines starken Ownerships, basierend auf der Kontrolle von nationalen Akteuren über die Institution und Teilhabe der Bevölkerung, sowie Einbindung dieser in den Prozess, zu einer größeren Legitimität in der Bevölkerung führt.

Meine Forschungsfrage lautet dementsprechend: Weisen hybride Gerichtshöfe auf Grund eines starken Ownerships eine große Legitimität in der Bevölkerung auf?

Hierzu werde ich mir drei der möglichen Fälle von Hybriden Gerichtshöfen herausgreifen und durch eine vergleichende Fallstudie die Hypothese, dass ein starker Ownership zu einer größeren Legitimation führt, überprüfen. Nach dem ich kurz auf die Entstehung und Besonderheiten von hybriden Gerichtshöfen, in Abgrenzung zu anderen Formen der Gerichtsbarkeit, sowie die Verbindung zum liberalen Peacebuilding Ansatz eingehe, werde ich die vergleichende Fallanalyse in zwei Schritten vornehmen. In einem ersten Schritt gilt es das Vorliegen von Ownership zu überprüfen. Anschließend werde ich dann die Verbindung zwischen Legitimität und Ownership untersuchen. Für beide Prüfungsschritte werde ich zunächst das Konzept von Ownership, sowie die Bedeutung von Legitimität im Zusammenhang mit hybriden Gerichtshöfen näher bestimmen. Ich stelle damit fest, dass nur bedingt ein Zusammenhang zwischen nationalen Ownership und Legitimität in der Bevölkerung besteht, wenn es mir auch nicht gelingt diesen vollkommen zu widerlegen.

2. Hybride Gerichtshöfe

Hybride Gerichtshöfe sind meist Strafgerichtshöfe, bei denen die Besetzung der Richter sowohl durch internationale Richter, als auch nationale Richter erfolgt, deren Träger aber die Nationalstaaten sind. Diese Gerichtshöfe wurden durch die Vereinten Nationen (UN) oder mit Unterstützung der UN seit Ende der 1990er Jahre vermehrt installiert. Alle diese Gerichtshöfen haben es sich zum Ziel gesetzt, in Post-Konfliktsituationen die begangenen Verbrechen gegen das Völkerrechts, wie Völkermorde und spezifische Kriegs- oder Bürgerkriegsverbrechen, sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu ahnden (vgl. UN OHCHR Rule of Law Tools for Post-Conflict States: Maximizing the legacy of hybrid courts). Außerdem werden kontextspezifische Tatbestände des jeweiligen nationalen Rechts, wie z.B. die Rekrutierung von Kindersoldaten in Sierra Leone verhandelt (vgl. Agreement between the UN and Sierra Leone 16.01.2002). Hybride Gerichtshöfe klären damit das Geschehene und diese Verbrechen auf und ziehen die Verantwortlichen für diese Verbrechen zur Rechenschaft. Gleichzeitig weisen hybride Gerichtshöfe jedoch auch eine Zukunftsperspektive auf. Indem die Vergangenheit aufgearbeitet wird, soll für die Opfer und die betroffene Bevölkerung ein Ausgleich geschaffen werden, um in Zukunft ein friedliches Zusammenleben zu ermöglichen (Lambourne 2009: 29). Zudem wird durch einen hybriden Gerichtshof auch der Wiederaufbau der Justiz und des Rechtsstaates verfolgt (Buyse 2012: 151).

Als ein grundsätzliches Charakteristikum eines hybriden Gerichtshofes kann die Vermischung von nationalen und internationalen Komponenten, sowohl in der Rechtsanwendung, als auch auf

der organisatorischen Ebene gesehen werden (Higonnet 2006: 356). So wird sowohl auf Basis von nationalem, als auch internationalem Recht Anklage erhoben. Zudem werden hybride Gerichtshöfe sowohl durch nationales, als auch internationales Personal besetzt. Dies betrifft sowohl die Richterschaft und die Staatsanwaltschaft, als auch die Verwaltung. In der konkreten Umsetzung dieser Vermischung von nationalen und internationalen Komponenten unterscheiden sich die Gerichtshöfe jedoch (Buyse 2012: 151). Ein weiteres Merkmal ist, dass hybride Gerichtshöfe im Land selbst errichtet, in dem der jeweilige Konflikt ausgetragen wurde.

Durch die Zusammenfügung von nationalen und internationalen Komponenten begründet sich die Hybridität der Gerichtshöfe (Cohen 2007: 2). Es stellt sich dennoch die Frage, was Hybridität in diesem Zusammenhang wirklich bedeutet und welche Auswirkungen diese für den Gerichtshof aufweist. Um sich der Antwort auf diese Frage anzunähern verweist Bruch in ihrer Analyse hybrider Gerichtshöfe auf das Werk Youngs über die Entwicklung von Sprache (Bruch 2010). Young unterscheidet in diesem Zusammenhang zwischen zwei Arten von Hybridität, der „organischen“ Hybridität und der „intendierten“ Hybridität (Young 1995: 20). Die organische Hybridität bezieht sich dabei auf eine (natürliche) Entwicklung oder auch Fusion von zwei Dingen; diese geschieht ständig und unbewusst, sodass der Startpunkt der Überlegungen ist, dass alles hybrid ist (Young 1995: 22). Im Gegensatz dazu werden bei der intendierten Hybridität Einstellungen oder auch unterschiedliche Sichtweisen einander entgegen gesetzt; durch diesen absichtlichen Kontrast zu einander und der damit verbundenen Auseinandersetzung, entsteht etwas Neues (Young 1995: 22). Hybridität ist damit nicht bloß eine Struktur, sondern immer auch ein Prozess (Bruch 2010: 5). Auf die Hybridität der Gerichtshöfe angewandt bedeutet dies einerseits eine intendierte Hybridität. Nationales und Internationales Recht, sowie nationales und internationales Personal werden absichtlich zusammengeführt und agieren miteinander, um die begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu ahnden. Andererseits ist Hybridität nicht nur strukturgebend für die Gerichtshöfe in Form der Zusammensetzung der Richter und der Rechtsanwendung, sondern weist auch auf einen damit verbundenen Prozess hin. Ein hybrider Gerichtshof befindet sich damit nach seiner Entstehung in einem Prozess, in welchem das Verhältnis der beiden nationalen und internationalen Elemente austariert werden muss. Auseinandersetzungen über den Gerichtshof müssen folgen, sowohl was die Arbeitsweise, den Rückbezug zur Bevölkerung oder auch die Anwendung von Recht betrifft. Eine mögliche positive Wirkung der Gerichtshöfe entfaltet sich nicht allein dadurch, dass internationales und nationales Recht, sowie Richter, lediglich nebeneinander gestellt werden (Cohen 2006: 37).

2.1 Abgrenzung Hybrider Gerichtshöfe zu nationalen oder internationalen Gerichtshöfen

Die Entstehung von hybriden Gerichtshöfen hängt eng mit den Erfahrungen der Ad hoc-Tribunale für Ruanda und für das ehemalige Jugoslawien, und den mit diesen Fällen in Verbindung stehenden internationalen Gerichtshöfen zusammen. Diese internationalen Gerichtshöfe wurden außerhalb des Konfliktstaates errichtet. Diese geographische Distanz sichert einerseits die Unabhängigkeit vom Konfliktgeschehen und den möglicherweise andauernden Spannungen durch die Konfliktsituation (Dickinson 2003a: 302). Andererseits wird dadurch speziell die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richter und der Institution als solche garantiert, da die Richterschaft international besetzt ist und daher weniger durch Konfliktparteien beeinflussbar ist als nationale Richter (Buyse 2012: 150). Jedoch ist eine Rückbindung an die nationale Bevölkerung und den kulturellen Hintergrund schwierig. Für die Opfer und auch für die nationale Presse ist der Zugang zu den Verhandlungen aus Kostengründen überhaupt nicht möglich (Cohen 2007: 6). Zudem sind die handelnden Richter und Staatsanwälte unter Umständen nur unzulänglich auf den Konflikt und die kulturellen Besonderheiten sensibilisiert (Nouwen 2011: 191). Es besteht die Gefahr, dass die Entscheidungen der Gerichte als von außen aufgezwungen wahrgenommen werden und durch die westliche Welt als „imperialistisch“ geprägt angesehen werden (Higonnet 2006: 349, 358). Hinzukommend erwiesen sich die Ad hoc-Tribunale, als langwierige und kostspielige Unternehmungen für die UN, so dass der Ruf nach einer Weiterentwicklung dieser aufkam (Nouwen 2011: 191).

Im Gegensatz dazu besteht auch die Möglichkeit Menschenrechtsverletzungen durch nationale Gerichtshöfe zu ahnden. Zwar weisen diese Gerichte eine stärkere Verbindung zur Bevölkerung auf, dabei steht jedoch die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Rechtsinstitution und der Richter in Frage (Nouwen 2011: 301). Werden nationale Richter angestellt, die auch vor und während des Konflikts ihr Amt innehatten, kann zwischen Richtern Machthabern bzw. den gesellschaftlichen Gruppen, die die Menschenrechtsverletzungen begangen haben, eine enge Verbindung bestehen (Dickinson 2003a: 301; Buyse 2012: 149). Ein Austausch des Gerichtspersonals würde zwar die genannten Probleme umgehen, jedoch müsste entweder eine lange Trainings- und Aufbauphase in Kauf genommen werden, oder es würden defizitäre Prozesse geführt werden, bei dem Rechtsstandards nicht gewährleistet werden können (Dickinson 2003a: 301). Zudem könnte das Vertrauen in staatliche Institutionen durch den Konflikt beschädigt sein (Buyse 2012: 149). Des Weiteren können rein nationale Gerichtshöfe das Problem aufweisen, die volle Dimension von Verbrechen, z.B. gegen die Menschlichkeit, unter Umständen

nicht aufklären zu können, da die nationale Gesetzgebung diesen Straftatbestand nicht kennt oder internationales Recht nur mangelhaft inkorporiert hat (Dickinson 2003a: 305).

Ein hybrider Gerichtshof wiederum soll gerade diese Probleme überwinden, indem er die Vorteile von jeweils nationalen oder internationalen Gerichtshöfen vereint (Buyse 2012: 147, Nouwen 2011: 191; Cohen 2007: 1; Dickinson 2003a: 306). Hybride Strafgerichtshöfe werden in dem Land errichtet, wo der Konflikt ausgetragen wurde. Sowohl die Aufklärung der Verbrechen, als auch die Vorladung von Zeugen wird so auf Grund der Verringerung der Distanz zwischen Gerichtshof und dem Ort der Taten erleichtert (Cohen 2006: 36). Gleichzeitig wird aber auch eine größere Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit und speziell für die Opfer geschaffen (Ibid.) So kann eine engere Verbindung und sogar eine Interaktion mit der lokalen Bevölkerung erreicht werden (Nouwen 2011: 209). Durch die gemischte Zusammensetzung von nationalem und internationalem Personal wird zudem erreicht, dass “[I]nternational actors have the opportunity to gain greater sensitivity to local issues, local culture, and local approaches to justice at the same time that local actors can learn from international actors” (Dickinson 2003b: 1070). Diese Stärkung der nationalen Richter und Mitarbeiter, aber auch der Institution insgesamt kann auch zum Wiederaufbau eines funktionierenden Rechtssystems beitragen (Dickinson 2003a: 306). Zugleich werden auch die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichtsentscheidungen, sowie internationale Verfahrensstandards für ein faires Verfahren auf Grund der Berücksichtigung internationalen Rechts gewahrt (Buyse 2012: 147). Die Berücksichtigung nationalen Rechts wiederum – obwohl auch nur die Verwendung internationaler Komponenten vorstellbar wäre – trägt zu einer positiven Wahrnehmung der Institution in der Bevölkerung bei (Dickinson 2003a: 306).

Zusammengefasst sollen Hybride Strafgerichtshöfe so eine höhere Legitimität der Institution in der Bevölkerung erreichen (Dickinson 2003a, Nouwen 2011, Buyse 2012). Diese höhere Legitimität beruht vor allem auf dem größeren „Ownership“ des Post-Konfliktstaats. Ownership von Gerichtshöfen bedeutet hier, dass die Post-Konflikt-Gesellschaft, bedingt durch das institutionelle gemischte Design aus nationalen und internationalen Mitarbeitern, den Ort an dem die Verhandlungen abgehalten werden, die Anwendung von nationalem, wie internationalen Recht, durch die bessere Zugänglichkeit für Opfer und die Bevölkerung als solche und eine mögliche Interaktion zwischen beiden, an die Arbeit der Gerichtshöfe rückgebunden wird und mehr Anteil an den Gerichtshöfen nimmt (Nouwen 2011: 209). Die Arbeit der Gerichtshöfe wird von ihnen positiver begleitet und die Urteile leichter akzeptiert (Ibid). Dabei werden trotz

nationaler Richter, die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit dieser garantiert, sowie die internationalen Rechtsstandards für ein faires Verfahren eingehalten. Zudem sollen nationale Kapazitäten des Rechtsstaates ausgebaut werden und auf lange Sicht zur Errichtung eines Rechtsstaats beitragen. Gleichzeitig sollen diese hybriden Gerichtshöfe jedoch auch in kürzerer Zeit und unter geringerem Kostenaufwand ihre Arbeit erfüllen. Damit sind hohe Erwartungen an diese Form von Gerichtshöfen gestellt, sodass auch von einem „Wunder Gericht“ gesprochen wird (Nouwen 2011: 192).

2.2 Theoretische Verortung der hybriden Gerichtshöfe

2.2.1 Hybride Gerichtshöfe als Teil der Übergangsjustiz

Hybride Gerichtshöfe stellen eines der möglichen Mechanismen der Übergangsjustiz dar, auch „Transitional Justice“ genannt (Buyse 2012: 149).

“Transitional Justice is the full range of processes and mechanisms associated with a society’s attempt to come to terms with a legacy of large-scale past abuses, in order to ensure accountability, serve justice and achieve reconciliation. Transitional justice consists of both judicial and non-judicial processes and mechanisms, including prosecution initiatives, truth-seeking, reparations programmes, institutional reform or an appropriate combination thereof.”

(UN Guidance Note of the Secretary-General: United Nations Approach to Transitional Justice 2010)

Übergangsjustiz zielt darauf ab, den Übergang nach einem Regime oder gewaltsamen Konflikt hin zu einer friedlicheren, und meist demokratischeren Gesellschaft zu erleichtern, indem die Vergangenheit und die damit in Verbindung stehenden Verbrechen aufgearbeitet werden. Es soll ein Bruch mit der Vergangenheit und ein Abschluss mit dem verübten Unrecht erreicht werden, um so eine friedliche Koexistenz zu erreichen und einen Neuanfang zu ermöglichen (Buckley-Zistel 2008: 1).

So umfasst Übergangsjustiz gerichtliche und außergerichtliche Verfahren und Mechanismen, einschließlich Strafverfolgung, Initiativen in Bezug auf das Recht auf Wahrheit, Wiedergutmachung, institutionelle Reformen und nationale Konsultationen (vgl. UN Guidance Note of the Secretary-General: Approach to Transitional Justice 2010). Konkret werden Instrumente wie die Errichtung eines internationalen, hybriden oder nationalen Tribunals, die Errichtung von Wahrheitskommissionen, Reformen von Polizei und Justiz, aber auch die

Errichtung von Museen und Gedenkstätten vorgenommen (Buckley-Zistel 2008: 9). Die Möglichkeit rechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden wird als notwendig angesehen, um Demokratie und Rechtsstaatlichkeit wieder herzustellen oder aufzubauen (vgl: Sriram 2009: 119,120). Rechtsstaatlichkeit beinhaltet dabei unter anderem den Vorrang des Gesetzes, die Gleichheit vor dem Gesetz, faire und unparteiische Anwendung des Gesetzes, Rechtssicherheit und Transparenz (Hansen et al.2007: 3,4). Da für alle Bürger das gleiche Recht gilt, wird durch die neu erlangte Rechtsstaatlichkeit Vertrauen in der Bevölkerung erzeugt (Müller 2003: 219). Ohne den (Wieder-)Aufbau dieser Rechtsstaatlichkeit können bestehende oder zukünftige Konflikte nicht gelöst werden (Ibid.; Sriram 2009: 119,120).

2.2.2 Übergangsjustiz und der liberale Peacebuilding Ansatz

Übergangsjustiz verfolgt auch das Ziel der Wiederherstellung von Demokratie und ist damit Teil des „Peacebuilding“-Ansatzes. Dieser umfasst eine breit gefächerte Zahl von politischen, humanitären und auf Entwicklung abzielende Aktivitäten, die das Ausbrechen von Konflikten, sowie das Ziel eines nachhaltigen Friedens erreichen sollen (Lambourne 2009: 34). Die Aktivitäten beinhalten die Unterstützung von Demokratie und verantwortlicher Regierungsführung, sowie die Beseitigung von Armut, Menschenrechtsanerkennung, Rechtsstaatlichkeit und nachhaltiger Entwicklung (Ibid.). Der Schlüssel, die verschiedenen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Probleme in einem konfliktträchtigen Land zu verringern, liegt in der Umsetzung des politischen und wirtschaftlichen Liberalismus (Paris 2010: 340). Das zeitgenössische Peacebuilding wird so als „liberal Peacebuilding“ bezeichnet (Sriram 2009: 112; Newman, Paris und Richmond 2009: 10).

Das Konzept des liberalen Peacebuilding-Ansatzes basiert auf der Theorie des „liberalen Friedens“ (Newman, Paris und Richmond 2009: 11). Dahinter stehen die Annahmen, dass liberal konstituierte Gesellschaften friedlicher miteinander leben. Einerseits da die durch die im Liberalismus konstruierten Institutionen und Abläufe es innenpolitisch möglichen „Aufführern“ erschweren einen Krieg anzuhetzen (Newman, Paris und Richmond 2009: 11); andererseits trägt eine liberale Demokratie dazu bei, dass Menschen ihre Konflikte selbständig und friedvoll lösen können (Newman 2009: 39). Zudem besteht außenpolitisch zwischen Staaten mit einer freien Marktwirtschaft eine gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit (Newman, Paris und Richmond 2009: 11). Ein möglicher Krieg könnte diese handelspolitischen Verhältnisse beschädigen (Ibid.). Auch die Errichtung eines Rechtsstaates ist ein zentrales Element dieses Friedens, indem es einen Rahmen zur Ahndung von Verbrechen schafft und dazu beiträgt einen Konflikt zu beenden (Hansen et al 2007: 3,4).

2.2.3 Kritik der Übergangjustiz

Der Ansatz der Übergangjustiz als Teil des Konzept des liberalen Peacebuilding ist jedoch vermehrt in die Kritik gekommen und eng mit der Kritik am liberalen Peacebuilding verknüpft (Sriram 2009: 122,123). So wird die Effektivität von Übergangjustiz dahingehend in Frage gestellt, ob ihr nicht gar eine destabilisierende Wirkung zukomme. Einerseits können Gerichtsverhandlungen zwar dazu beitragen das Geschehene aufzuarbeiten und Täter zur Rechenschaft zu ziehen, andererseits können sie auch den Konflikt wieder aufleben lassen (Sriram 2009: 122,123). Zudem ist die Zuschreibung in Gruppen von Tätern, Opfern und Kollaborateuren nicht immer klar und kann sich je nach Perspektive unterscheiden (Sriram 2009: 123,124). Auch durch diese Zuschreibung kann ein Konflikt wieder belebt werden. Auch wenn die Aufarbeitung der Verbrechen auf langfristige Sicht für den Aufbau eines positiven Friedens entscheidend sind, so kann gerade eine Annäherung der Konfliktparteien durch eine Strafverfolgung auf ein Neues belastet werden (Sriram 2009: 224). Dasselbe gilt auch für Reformen des Rechtssystems (Sriram 2009: 126).

Übergangjustiz ist hierbei nicht als wertneutraler Prozess zu verstehen, sondern beinhaltet Vorstellungen vom Wert der Gerechtigkeit, der Wahrheit und vom Zustand des Staats, zu dem er sich entwickeln soll (Rubli 2013: 4). Kritisch daran, wie auch am liberalen Peacebuilding Ansatz, wird gesehen, dass die Form und die Normen der Umsetzung von Übergangjustiz von westlichen Vorstellungen geprägt sind (Lundy und McGovern 2008: 274). Diese Vorstellungen können jedoch unter Umständen mit der bestehenden politischen und rechtlichen Kultur nicht zusammenpassen (Sriram 2009: 128). So gehen die liberalen und westlichen Rechtsvorstellungen von einem Individualrecht und individueller Verantwortung aus, welche jedoch die Kultur eines Landes, die auf Familien- und anderen Patronagenetzwerken mit gemeinsamer Identität basiert, möglicherweise konterkariert (Sriram 2009: 129). Zudem wird an der Übergangjustiz kritisiert, dass sie oftmals traditionelle Formen von Recht und Justiz nicht miteinbezieht (Newman 2009: 44). Dies beschneidet ex ante die Möglichkeit einen friedlichen Weg durch die Einbeziehung lokaler Kräfte einzuschlagen (Ibid.). Zwar treffen Teile dieser Kritik auf die Struktur der hybriden Gerichtshöfe nicht zu, jedoch muss berücksichtigt werden, dass nie ein ausgeglichenes System der Aufgabenverteilung unter Berücksichtigung von nationalen und internationalen Komponenten erreicht wird, sodass entweder den nationalen oder den internationalen Akteuren mehr Einfluss und Kontrolle zukommt (Dickinson 2003a: 306). Probleme entstehen hierbei durch die Nicht-Berücksichtigung nationaler Vorstellungen von Recht und durch die nationale Perzeption in der Bevölkerung, dass die Entscheidungen von übergeordneten Instanzen aufoktroiert würden.

(Ibid.). Auch in hybriden Gerichtshöfen mag so eine Gefahr, wenn auch eine geringere, eines „Neo-Imperialismus“ vorliegen (Bruch 2010: 5).

3. Das Versprechen der hybriden Gerichtshöfe

Eines der „Versprechen“ (Dickinson 2003a: 295) von hybriden Strafgerichtshöfen ist, dass durch die hybride Struktur eine größere Legitimation der Institution in der Bevölkerung erreicht wird. Dies beruht darauf, dass auf Grund der hybriden Struktur ein größeres nationales Ownership erreicht wird. Herauszufinden, ob die Beziehung – hybride Form der Gerichtshöfe ruft eine stärkere Legitimation in der Bevölkerung hervor, was wiederum auf einem stärkeres nationales Ownership beruht – diese Erwartungen erfüllt, ist Ziel dieser Arbeit. Dabei nehme ich an, dass hybride Gerichtshöfe ein großes nationales Ownership aufweisen. Dies wiederum bedingt eine größere Legitimität des Gerichtshofs in der Bevölkerung. Was genau nationales Ownership und Legitimität in der Bevölkerung im Zusammenhang mit hybriden Gerichtshöfen bedeutet, gilt zunächst zu bestimmen.

3.1 Nationales Ownership im Zusammenhang mit hybriden Gerichtshöfen

Die Umsetzung des Konzepts des lokalen oder nationalen Ownerships ist erklärte Ziel und gleichzeitig auch strukturgebend für fast alle Peacebuilding- oder Entwicklungsmaßnahmen (Narten 2009: 254). Es drückt abstrakt gefasst den Besitz der nationalen Bevölkerung über eine Maßnahme aus (Garbett 2012: 66). Das Konzept verspricht ein Legitimationsdefizit einer Maßnahme oder Institution zu überwinden und ein Vertrauen der Bevölkerung in diese Institution aufzubauen (Garbett 2012: 70). Erst auf Grund dieses Konzeptes können Maßnahmen eine transformative Wirkung in der Gesellschaft erreichen (Lambourne 2009: 47). Was genau lokales oder nationales Ownership umfasst ist mitunter nicht klar definiert. „Local ownership can be implemented to different degrees and range from local acceptance or tolerance to local control over decision-making“ (Hansen et al 2007: 4). Für Narten wiederum ist Ownership dann erreicht, wenn ein gradueller Transfer bei dem Repräsentanten der Gesellschaft von der Einschätzung über die Situation, über die Entwicklung der Maßnahme, sowie bei deren Umsetzung und praktischen Leitung, bis hin zur Evaluierung und Kontrolle der Maßnahmen beteiligt sind (Narten 2009: 254). Speziell auf hybride Gerichtshöfe ausgelegt wird Ownership von Cohen wiederum durch zwei Punkte beschrieben (vgl. Cohen 2007: 6). Zum einen zeichnet sich Ownership durch ein hohes Maß an Kontrolle der nationalen Akteure über die hybriden Gerichtshöfe, sowie Verantwortung dieser für den Gerichtshof (Ibid.). Zum anderen beruht Ownership auf der Verbindung der

Bevölkerung zu dem Gericht und in welchem Umfang diese in den Prozessen miteingebunden wird (Ibid.). Dafür sind die Transparenz der Verhandlungen, sowie das Bereitstellen von Informationen für die Bevölkerung, aber auch Öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten entscheidend (Garbett 2012: 71).

Neben dem Problem, dass Umfang und Inhalt des Konzepts Ownership variieren, sind weitere Kritikpunkte laut geworden. Scheye und Peak warnen davor, das Ownership mehr als ein "rhetorical device than an actual guide for implementers" konzipiert ist (Scheye und Peak 2005: 240). Mehr jedoch noch wird vor einer „Romantisierung“ (Paris 2010: 359). der Beteiligung der nationalen Bevölkerung gewarnt. Die Bevölkerung, die innerstaatlich einen Konflikt ausgetragen hat, oder davon betroffen war, ist keinesfalls eine homogene Gruppe, in der ein Konsens besteht, oder wie eine Institution ausgestaltet ist und es bleibt unklar in welchem Umfang sie beteiligt sein soll (Scheye und Peak 2005: 241). Unter Umständen können die unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen nach wie vor die ursprüngliche Konfliktlinie widerspiegeln und durch eine potentiell starke Beteiligung diesen Konflikt auf die Umsetzung der Peacebuilding-Maßnahmen, und damit auch auf hybride Gerichtshöfe, übertragen.

Ein Teil der aufgeführten Aspekte ist auf den speziellen Fall der hybriden Gerichtshöfe jedoch nicht ohne Weiteres übertragbar. Der Kreis der Personen, durch den Ownership erreicht werden soll, erscheint auf Grund des Ziels der Aufdeckung von Verbrechen bereits begrenzt. Zwar mögen nicht alle Teile der Bevölkerung an der Aufklärung interessiert sein, jedoch stehen im Zusammenhang mit hybriden Gerichtshöfen Menschenrechtsverletzungen von größerem Umfang im Zentrum, sodass zumindest eine größere Zustimmung bzw. Interesse zu erwarten ist.

In der Form der hybriden Gerichtshöfe ist bereits ein Grund von Ownership in den Statuten der Gerichtshöfe angelegt. Für den Zweck dieser Arbeit erscheint es deswegen sinnvoll auch die Rückbindung an die Bevölkerung nach Cohen in den Ownership-Begriff mit einzubeziehen. Im Sinne von Cohen fasse ich lokales oder nationales Ownership dahingehend auf, dass dieses sowohl ein hohes Maß Kontrolle von nationalen Kräften über den Gerichtshof in Form von Umsetzung, Kontrolle und Verantwortung, als auch den Rückbezug zur Bevölkerung in Form von Teilhabe am Prozess bedeutet.

3.2 Legitimität hybrider Gerichtshöfe

Legitimität steht meist in Verbindung mit weiteren Konzepten, wie Herrschaft, Macht oder aber Institutionen (Braun und Schmitt 2009: 53). Im Zusammenhang mit Herrschaft drückt die auch als politische beschriebene Legitimität die Rechtmäßigkeit der Machtbeziehung zwischen Herrschern und Beherrschten aus und weist eine mehrdimensionale Natur auf (Beetham 1991b,

42; Nohlen 2002). Zumeist wird Legitimation über zwei Dimensionen bestimmt. Einerseits wird darunter die Rechtmäßigkeit der Herrschaftsordnung auf Grund von begründeten und verbindlichen Prinzipien, wie z.B. einer Verfassung, angesehen (Nohlen 2002). Andererseits beruht Legitimität aber auch auf der Bereitschaft das Herrschaftsverhältnis anzuerkennen (Ibid.). In dieser Unterscheidung zwischen „Legitimitätsanspruch“ und „Legitimitätsüberzeugung“ liegen die sich unterscheidenden Analyseschwerpunkte der verschiedenen Legitimationstheorien begründet (Braun und Schmitt 2009: 54). Mithin kann so zwischen „normativ-theoretischen“ und „empirisch-analytischen“ Forschungstraditionen unterschieden werden (Ibid.). Die normativ-theoretische Forschungstradition zielt dabei auf die Untersuchung des Legitimitätsanspruches eines Herrschaftsverhältnisses und der Gemeinsamkeiten, welche legitime Herrschaft aufweisen, ab (Ibid.). Dahingegen steht bei empirisch-analytischen Forschungstraditionen die Analyse des Verständnisses von politischer Herrschaft aus Sicht der Beherrschten im Vordergrund (Ibid.). Diese Forschungsrichtung ist jedoch keinesfalls homogen. Maßgebende Werke aus dieser Forschungstradition stammen von Max Weber. So ist nach Weber eine Herrschaftsbeziehung dann legitim, wenn das Volk diese als legitim wahrnimmt (Weber 1980). Entscheidend für eine Herrschaft ist es also den „Glauben an ihre Legitimität zu erwecken und zupflegen“ (Weber 1980: 122).

Das Konzept Webers ist jedoch in die Kritik geraten, auch auf Grund seiner starken Fokussierung auf den Legitimitätsglauben (Beetham 1991b: 42). David Beetham kritisiert Weber dahingehend: “[H]e reduces a complex of different elements that go to make up legitimacy of ‘Herrschaft’ to a single dimension: the belief in legitimacy (‘Legitimitätsglaube’)” (Beetham 1991b: 42). In seinem Werk “The Legitimation of Power” stellt Beetham ein alternatives Konzept von Legitimität vor, bei der er sowohl die normativ-theoretischen, als auch die empirisch-analytischen Forschungsrichtungen vereint (Beetham 1991a). Dadurch sollen die komplexen und vielschichtigen Bedeutungen von Legitimität stärker berücksichtigt werden (Braun und Schmitt 2009: 56). Beethams Legitimitätskonzept beruht auf drei Dimensionen, die es ermöglichen Legitimität auf verschiedenen Ebenen zu untersuchen (Beetham 1991a: 19). Auch wenn diese Dimensionen von Legitimität in Beethams Konzept auf die Beschreibung eines Herrschaftssystems ausgelegt ist, erscheint dieses Konzept auch übertragbar auf den Kontext von Übergangsjustiz und damit hybriden Gerichtshöfen. Die drei Dimensionen gliedern sich wie folgt. Herrschaft muss zum einen in Übereinstimmung mit geltendem Recht ausgeübt und auf Basis dessen erlangt worden sein. Des Weiteren muss dieses geltende Recht mit dem Glauben und den Werten der Beherrschten, aber auch der Herrschenden übereinstimmen; durch Wertevorstellungen in der Gesellschaft kann so das Verhältnis von Herrschenden und Beherrschten gerechtfertigt

werden. Zudem sollte Herrschaft durch ausdrückliche Zustimmung von maßgeblichen Gruppen innerhalb der Gesellschaft legitimiert werden (Beetham 1991a: 16-18). Der Legitimitätsglaube nach Weber ist so nur eine Voraussetzung von Legitimität. ‘These factors successively and cumulatively, are what makes power legitimate. To the extent that they are present, it will be legitimate; to the extent that they are absent it will not’ (Beetham 1991a: 13). Abstrahiert betrachtet untersucht Beetham damit anhand von rechtlichen, moralischen und sozialen Faktoren Legitimität (McEvory 2012: 312). Diese Untersuchungspunkte lassen sich auch auf andere Konzepte oder Institutionen anwenden und bieten einen systematischen Untersuchungsrahmen auch für Maßnahmen der Übergangsjustiz (Ibid.).

Um zu untersuchen, ob hybride Gerichtshöfe durch einen größeren Ownership zu einer größeren Legitimität der Gerichtshöfe und der Maßnahme als solche führen, sind Beethams Dimensionen nützlich, da verschiedene Indikatoren für Legitimität berücksichtigt werden. Im Rahmen dieser Arbeit lege ich der Analyse der Legitimität damit Beethams Legitimitätsverständnis zu Grunde. Die Legitimität bezieht sich dabei auf hybride Gerichtshöfe aus Sicht der Bevölkerung. In dem zu untersuchenden Verhältnis wird bereits die Einschränkung der Legitimitätsdimension dieser Arbeit deutlich. Im Rahmen meiner Fragestellung möchte ich explizit das Verhältnis hybrider Gerichtshöfe, ihrer Legitimität in der Bevölkerung und das mögliche Ownership untersuchen. Das Versprechen von hybriden Gerichtshöfen von mehr Legitimität in der Bevölkerung durch ein größeres Ownership beruht jedoch weniger auf einer rechtlichen und moralischen Dimension als auf der sozialen Dimension. In den Gerichtshöfen spiegeln sich idealerweise bereits Vorstellungen und Werte der Bevölkerung wider, und im Rahmen der jeweiligen Gerichtsstatute ist der Handlungsspielraum, sowie das Ziel der Gerichtshöfe klar definiert. So stellt sich in dem von mir untersuchten Verhältnis weniger die Frage nach den ersten beiden Dimensionen der Legitimation nach Beetham, sondern viel mehr nach der ausdrücklichen Zustimmung durch die Bevölkerung. Zwar würde die komplette Legitimitätsanalyse nach Beetham ein umfassendere Einschätzung über Ownership und Legitimität liefern, jedoch ist dies im Rahmen dieser Arbeit nicht zu leisten und bereits die Untersuchung der dritten Dimension, der ausdrücklichen Zustimmung der Bevölkerung, sollte über die zu untersuchende Verbindung von Legitimität und hybriden Gerichtshöfen zielführend Aufschluss geben.

Beethams Konzept der verschiedenen Voraussetzungen ermöglicht es Legitimität auf mehreren Ebenen zu analysieren und so ein umfassendes Bild der Legitimität aufzuzeigen. Dennoch erscheint die Anwendung des Konzepts nicht für alle Fälle geeignet. Rosemary O’Kane schreibt

Beethams Konzept von Legitimität Unzulänglichkeiten zu (O’Kane 1993). Am Beispiel der ehemaligen Sowjetunion (UdSSR) zeigt sie auf, dass einerseits die Untersuchung des Legitimitätsglaubens in abgeschotteten Gesellschaften wie der UdSSR, vielfach gar nicht möglich ist (O’Kane 1993: 483). Welche Werte und Überzeugungen der Gesellschaft mit denen der Herrschenden übereinstimmen, lässt sich nur bedingt bestimmen (O’Kane 1993: 482). Andererseits berücksichtigt Beetham die Erfahrungen der Bevölkerung auf Grund des Verhaltens der Regierung als mögliche alternative Erklärung nur unzureichend (O’Kane 1993: 487). Insgesamt weist das Konzept damit Probleme in Fällen der Abwesenheit von Legitimität auf und könne möglicherweise nur unbefriedigend Aufschluss über Legitimität geben. Da das vermeintliche Versprechen von hybriden Gerichtshöfen jedoch auf eine größere Legitimität dieser verweist und so von einem Vorliegen von Legitimität ausgeht, erscheint das Konzept nach Beetham trotzdem anwendbar.

4. Forschungsdesign

4.1 Auswahl der Methode

Ich möchte einerseits untersuchen, ob hybride Gerichtshöfe das ihnen zugesprochene Versprechen einer großen Legitimität in der Bevölkerung halten. Als Bedingung für diese große Legitimität wird in der Literatur ein größeres Ownership angesehen. Es gilt zunächst herauszufinden, ob hybride Gerichtshöfe wirklich einen starken Ownership aufweisen. In einem zweiten Analyseschritt möchte ich sodann dem Zusammenhang zwischen Legitimität und Ownership auf den Grund gehen. Damit beruht mein Forschungsdesign auf einer zweiseitigen Analyse. Um die möglichen Zusammenhänge zwischen hybriden Gerichtshöfen und nationales Ownership, sowie dem Zusammenhang zwischen einem großen lokalen Ownership und Legitimität in der Bevölkerung zu analysieren, benötige ich eine vergleichende Methode. Sartori beschreibt den Zweck eines Vergleichs in der Kontrolle über eine Aussage (Sartori 1994). Speziell eine vergleichende Fallstudie wird für Theorieentwicklung, Theoriemodifizierung und für meine Fragestellung passend für Theorietests verwendet (Rohlfing 2009: 134). Auf meine Arbeit angewandt kontrolliere ich so die Aussage, ob hybride Gerichtshöfe auf Grund eines starken Ownerships eine größere Legitimität aufweisen. Da ich mich explizit für hybride Gerichtshöfe interessiere, stehen mir je nach Einschätzung entweder fünf hybride Gerichtshöfe (Kosovo, Bosnien und Herzegowina, Ost Timor, Sierra Leone und Kambodscha) oder sieben (Libanon und Irak) als mögliche Untersuchungsbeispiele zur Verfügung. Auf Grund dieser begrenzten Fallanzahl von maximal sieben Fällen ist eine quantitative statistische Methode nicht möglich, da bei einer solchen Anzahl keine Generalisierbarkeit der Ergebnisse möglich ist. Deswegen

entscheide ich mich für ein vergleichendes Fallstudiendesign, bei dem ich eine qualitative Untersuchung beider Zusammenhänge vornehmen werde.

In dem ersten Analyseschritt konzentriere ich mich auf die Verknüpfung von hybriden Gerichtshöfen und dem Ownership. Den Ausgangspunkt meiner Analyse stellt die Hybridität der Gerichtshöfe dar, die in dieser Form allen Fallbeispielen gemeinsam sind. Die hybriden Gerichtshöfe stellen damit die unabhängige Variable der Analyse da. Ob und in welchem Umfang nationales Ownership über diese Gerichtshöfe sich unterscheiden, ist Ziel dieser Teilanalyse. Mögliche Unterschiede in der Ausgestaltung von hybriden Gerichtshöfen können hierbei miteinfließen. Ownership ist damit die abhängige Variable. Damit ist die Differenzmethode nach Mill naheliegend, bei der die zu erklärende Varianz auf Seiten der abhängigen Variable liegt (Rohlfing 2009: 135).

In einem zweiten Schritt werde ich dann, die Verbindung zwischen dem von mir identifizierten Ownership und der Legitimität der jeweiligen Gerichtshöfe in der Bevölkerung untersuchen. Auch diesen Schritt werde ich mit Hilfe eines Vergleiches vornehmen. Abhängig von den Ergebnissen der ersten Teilanalyse scheint dabei ein Vergleich von typischen Fällen, also solchen, die den Erwartungen bzw. der Vorannahme über die Verknüpfung von hybriden Gerichtshöfen, Legitimität und Ownership entsprechen, und untypischen Fällen, also solchen die diesen Vorannahmen nicht entsprechen, angebracht (Rohlfing 2009: 136). Es ist zu berücksichtigen, dass die mögliche Verknüpfung von hybriden Gerichtshöfen, Legitimation in der Bevölkerung und Ownership keinesfalls monokausal ist, und auch wenn andere Faktoren in meiner Analyse nicht berücksichtigt werden, können weitere Faktoren Einfluss auf die Legitimität von hybriden Gerichtshöfen haben.

Zwar wird bei einem vergleichenden Design, wie auch bei jedem Forschungsdesign mit kleiner Fallzahl, die Generalisierbarkeit der Ergebnisse kritisiert (Munck 2005), sowie auch die hohe Anfälligkeit für Messfehler, die sich bei kleiner Fallzahl umso stärker auswirken (Lieberson 1991); jedoch lässt die beschränkte Fallzahl keine andere vergleichende Methode zu. Zudem ermöglicht der Vergleich eine tiefgreifende Analyse der einzelnen Fälle, sodass eine größere Nachvollziehbarkeit für empirische Phänomene geschaffen werden kann (Muno 2009: 121, 122).

4.2 Auswahl der Fälle

In der Literatur werden als Standardbeispielfälle die Gerichtshöfe der Republik Sierra Leones, der Demokratischen Republik Timor-Lestes (Ost Timors), des Königreichs Kambodschas, im Kosovo und Bosnien und Herzegowinas aufgeführt (vgl. u.a. Bruch 2010; Dickinson 2003a). Im

Rahmen des Umfangs dieser Arbeit erscheint ein Vergleich an Hand von drei Fällen möglich. Im Gegensatz zu den anderen Fällen beruht die Hybridität des Gerichtshof in Bosnien und Herzegowinas allein auf der Besetzung durch internationalen Richtern, welche nur als Übergangslösung eingesetzt wurden. Im Fall Kosovo wiederum handelt es sich nicht um einen eigenständigen hybriden Gerichtshof, sondern vielmehr um eine Regelung nach der internationale Richter zusammen mit nationalen Richtern in bereits existierenden kosovarischen Gerichten Verhandlungen abhalten. Um für die vergleichende Fallstudie einen möglichst gleichen Ausgangspunkt zu erreichen, schließe ich diese Gerichtshöfe als Fallbeispiele aus. Ich nehme daher die vergleichenden Fallstudienentscheide an Hand der Fälle von Sierra Leone, Ost Timor und Kambodscha vor.

4.3 Operationalisierung

4.3.1 Messung des Ownerships

Zur Messung der zwei Dimensionen von Ownership nach Cohen bedarf es die folgenden Fragen zu beantworten: Wie viel Kontrolle und Verantwortung haben nationale Akteure über den hybriden Gerichtshof? Wie stark ist die Rückbindung des Gerichtshofs an die Bevölkerung und wie stark nimmt diese Teil? Um sich diesen Dimensionen qualitativ anzunähern, müssen erneut Indikatoren bestimmt werden.

Das Maß an Kontrolle und Verantwortung von nationalen Akteuren über den hybriden Gerichtshof kann an Hand von drei Anhaltspunkten bestimmt werden. Dafür gilt es die Kernbereiche des Gerichtshofs, die Richter, die Staatsanwaltschaft und die Verwaltung des Gerichtshofs zu untersuchen. Dazu kann erstens das Verhältnis zwischen nationalen und internationalen Richtern, sowie die Entscheidungsfindung der Richterschaft betrachtet werden. Zweitens kann auch die Zusammensetzung und Aufgabenverteilung der Staatsanwalt, sowie drittens die Zusammensetzung der Verwaltung Aufschluss über das Maß der Verantwortung und Kontrolle der nationalen Akteure geben.

Die Verbindung zur nationalen Bevölkerung und die Teilhabe dieser als zweite Dimension von Ownership lassen sich schwerer fassen. Als entscheidend dafür, dass den Verfahren und dem Gerichtshof eine Bedeutung in der Bevölkerung zukommt und ihre Teilhabe am Prozess gesichert wird, werden die „Outreach“-Aktivitäten der Gerichtshöfe gesehen (Cohen 2007: 5; Lambourne 2012: 238). „Outreach in this context has two main functions: to educate and inform the local populations about the transitional justice process; and to engage local population in this process through methods such as victim participation in trials.” (Lambourne 2012: 238). Die Outreach-

Funktionen eines Gerichtshofs können so Auswirkungen auf das nationale Ownership und damit auch auf die Nachhaltigkeit des Übergangsprozesses haben (Ibid.). Die Analyse des jeweiligen Outreachs der Gerichtshöfe als Annäherung an die Rückbindung des Gerichtshofs an die nationale Bevölkerung erscheint sinnvoll. Diese Analyse kann an Hand der Errichtung eines offiziellen Outreach-Büros, dem Umfang des Outreach-Programms, sowie dem Zugang für Opfer und Zeugen zu den Verhandlungen und deren Betreuung erfolgen. Mit Hinblick auf die Kritik an lokalem Ownership, werde ich dabei berücksichtigen, welche Teile der Bevölkerung oder Regionen von den Outreach Maßnahmen erreicht werden. Zwar lassen diese Analysepunkte kein abschließendes Bild über den Rückbezug zur Bevölkerung zu, sie ermöglichen jedoch Unterschiede zwischen dem Ownership der Gerichtshöfe festzustellen und Einschätzungen über das Maß des Ownerships vorzunehmen.

4.3.2 Legitimitätsprüfung der hybriden Gerichtshöfe

In einem zweiten Schritt gilt es die Legitimität der hybriden Gerichtshöfe in der Bevölkerung zu messen. Dazu berufe ich mich wie unter Punkt 3.2 aufgeführt auf die dritte Dimension nach Beetham, dem Akt der ausdrücklichen Zustimmung. Diese ausdrückliche Zustimmung kann z.B. über Partizipation, über Wahlbeteiligung, sowie Mobilisierung erfolgen (Beetham 1991b, 41). Ein Legitimationsverlust wiederum kann durch explizite Ablehnung der Gesellschaft in Form von Unterlassungen oder Akte der Konfrontation deutlich werden (Beetham 1991a: 19). Eine Legitimitätsprüfung als solche stellt ein schwieriges Unterfangen dar, so stellt Easton fest, „this is a large order, one that would require considerable ingenuity to execute adequately“ (Easton 1965: 169). Dies beruht überwiegend darauf, dass es sich um ein abstraktes und nicht immer zu beobachtendes Konzept handelt (Gilley 2006: 500). Darum gilt es sich diesem Konzept über mögliche Indikatoren anzunähern (Ibid.: 503).

Auf den Untersuchungsgegenstand hybride Gerichtshöfe angewandt, müssen die Akte der Zustimmung auf diese Gerichtshöfe gerichtet sein und positiv durch die Bevölkerung zum Ausdruck gebracht werden. Denkbar wären hier mögliche öffentliche Kundgebungen, die Rezeption des Gerichtshofs in der nationalen Presse oder aber auch Umfragen oder Interviews der Bevölkerung zur Legitimität des Prozesses. Auf Grund der sprachlichen Barrieren, aber auch auf Grund des begrenzten Umfangs dieser Arbeit, können solche eigenständigen Untersuchungen nicht geleistet werden. Eine Entwicklung der Indikatoren muss so auf Basis von existierenden Studien und Sekundärliteratur erfolgen. Besonders zielführend erscheinen dafür die Studien des International Center for Transitional Justice, die retrospektiv die hybriden Gerichtshöfe und ihre Legitimität beleuchten. Zudem wurde durch das Human Rights Center Berkeley eine

umfangreiche Studie zur Wahrnehmung des Gerichtshofs in Kambodscha auf Basis von Interviews vorgenommen. Diese Quellen ermöglichen es einerseits sich der Wahrnehmung der Bevölkerung über die Gerichtshöfe anzunähern. Andererseits zeigen diese auch mögliche Kritik an den Gerichtshöfen aus der Bevölkerung auf. Diese Kritik hängt mit der Umsetzung des jeweiligen Ziels des Gerichtshofs zusammen und kann Aufschluss über eine mögliche Ablehnung des Gerichtshofs in der Bevölkerung geben. Des Weiteren kann auch das Verhältnis der Bevölkerungen zu anderen Formen der Übergangsjustiz und der Wiedergutmachung berücksichtigt werden. Je nach dem, welcher dieser Mechanismen ein größerer Stellenwert oder Vertrauen zukommt, kann ebenfalls auf die Legitimität der Gerichtshöfe in der Bevölkerung deuten. Zusammengefasst werde ich mich so über die drei Indikatoren: Wahrnehmung der Gerichtshöfe in der Bevölkerung auf Basis der Studien und Interviews, die mögliche geäußerte Kritik als Form der Ablehnung, sowie die Stellung zu anderen Mechanismen der Übergangsjustiz, der möglichen Legitimität der Gerichtshöfe in der Bevölkerung annähern.

5. Analyse des nationalen Ownerships

5.1 Die Sonderkammer Ost Timor

Nachdem Ost Timor nach über 24 jähriger Besatzung durch Indonesien, im Jahr 1999 nach einem Referendum seine Unabhängigkeit erklärte, kam es in Folge dessen zu schweren Ausschreitungen und Gewaltverbrechen durch pro-indonesische Milizen (Cohen 2007: 7). Diese Milizen wurden durch die indonesische Armee trainiert, finanziert und ausgerüstet (vgl. ETAN Executive Summary Report on the investigation of human rights violations in East Timor 2000). Nach der Wiederherstellung der Ordnung durch die Mission der UN, wurde durch ihre Nachfolgermission United Nation Transitional Administration for East Timor UNTAET das Mandat zum Wiederaufbau eines Rechtssystems und der strafrechtlichen Verfolgung erteilt (UN Doc S/RES/1272). Der Sonderkammer wurde so durch die UN in ihrer Position als „Verwalter“ Ost Timors aufgebaut (Nouwen 2011: 210) und wurde als Teil des Bezirksgerichts Dili errichtet. Durch diese Sonderkammer sollen „schwere Verbrechen“ wie Genozid, Kriegsverbrechen, Folter und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die zwischen Januar und Oktober 1999 begangen wurden, geahndet werden (UN Doc UNTEAT/REG/2000/15). Der Sonderkammer wurde 2005 geschlossen (vgl UN Doc S/2004/1573).

Maß an Kontrolle über den hybriden Gerichtshof

Die einzelnen Kammern des Gerichtshofs sind jeweils mit zwei internationalen und einem nationalen Richter besetzt (UN Doc UNTAET/REG/2001/25). Entscheidungen des Gerichts wurden somit immer durch internationale Richter mitbestimmt. Die stark internationale Besetzung der Richterschaft beruhte insbesondere auf dem Mangel an nationalen Richtern, da während der Herrschaft Indonesiens dieses Amt vorwiegend Indonesiern vorbehalten war (Cohen 2007: 9). Auch die Staatsanwaltschaft wurde mit überwiegend internationalen Juristen besetzt, die jedoch durch nationale Kräfte unterstützt wurden (Nouwen 2011: 205). Strukturelle Probleme, besonders was die Verwaltung und Organisation des Gerichtshofs betraf, prägten die Zusammenarbeit der internationalen und nationalen Mitarbeiter von Anfang an, da nie eine zentrale Verwaltung für den Gerichtshof errichtet wurde (Cohen 2007: 9). Dieser Umstand beruhte auf der Tatsache, dass zu Beginn seiner Errichtung keine klare Zuweisung der Zuständigkeiten und Aufgabenteilung zwischen nationalen und internationalen Mitarbeiter erfolgte (Cohen 2007: 10). So wurde der Gerichtshof bis zum Jahr 2004 nicht an das Stromnetz angeschlossen, da nicht klar war, wer für diesen Bereich zuständig war; ähnliches galt auch für die Ausstellung und den Vollzug von Haftbefehlen (Ibid).

Insgesamt besaßen nationale Akteure so nur ein geringes Maß an Kontrolle und Einfluss über den Gerichtshof Ost Timors (Reiger und Wierda 2006: 34). Noch deutlicher wird diese Tatsache an dem Umstand, dass allein auf Basis der Entscheidung der UN die Sonderstrafgerichtskammern für Ost Timor 2005 geschlossen wurden (Ibid.).

Rückbindung an die Bevölkerung

Auch ein Outreach-Büro wurde nie errichtet (Lambourne 2012: 243; Cohen 2007: 18). Die UN sah Outreach als Aufgabe der timoresischen Seite an, wohingegen diese nur geringes Interesse an dessen Umsetzung zeigte (Cohen 2007: 18). So gab es auch kein offizielles Programm zur Information der Bevölkerung über die Entscheidungen und die Arbeit des Gerichtshofs (Lambourne 2012: 243). Im letzten Arbeitsjahr des Gerichts wurde dann ein Büro für Öffentlichkeitsarbeit errichtet, welches sodann regelmäßig Kurzberichte über die Arbeit des Gerichts veröffentlichte (Reiger und Wierda 2006: 31). Als einziger Versuch eines Outreachs wird eine Vortragsreihe in den Monaten April und Mai 2005 angesehen, deren Ziel es war die Beendigung der Arbeit des Gerichtshofs zu erklären (Ibid.). An den Verhandlungen selbst nahmen überwiegend Beobachter und Journalisten teil und nur selten nationale Besucher.

Des Weiteren wurde nie ein Zeugenschutzprogramm oder eine Betreuungsstelle für die Opfer der angeklagten Verbrechen errichtet (Cohen 2007: 17). Die Erwartungen der Opfer an den Prozess wurden so nur eingeschränkt erfüllt (Lambourne 2012: 243).

Insgesamt weist der Gerichtshof Ost Timor so nur sehr geringes oder gar einen nicht vorhandenes Ownership auf (Ibid.)

5.2 Der Sondergerichtshof für Sierra Leone

Der Sondergerichtshof für Sierra Leone wurde auf Basis eines Abkommens zwischen Sierra Leone und der UN im Jahr 2002 errichtet (vgl. UN Doc S/RES/1315). Die Initiative für diesen Gerichtshof ging auf eine Anfrage der Regierung Sierra Leones aus dem Jahr 2000 zurück (Nouwen 2011: 196). Der Gerichtshof basiert auf einem klaren Mandat: Es sollten die Täter zur Rechenschaft gezogen werden, die die „greatest responsibility“ (UN Doc S/RES/1315) für die Menschenrechtsverletzungen während des zehnjährigen Bürgerkriegs tragen (Cohen 2007: 11). Ursprünglich war die Laufzeit des Gerichtshofs auf 3 Jahre beschränkt, jedoch ist der Gerichtshof bis heute aktiv.

Maß an Kontrolle über den hybriden Gerichtshof

Wie auch im Fall Ost Timors wurde die Mehrheit der Richter durch die UN ernannt und damit international besetzt (Nouwen 2011: 204). So besteht eine Gerichtskammer aus drei Richtern, von denen zwei durch die UN berufen werden. Die Besetzung der anderen Richterposten fällt der Regierung Ost Timors zu, wobei dieser es grundsätzlich frei steht Richter jedweder Nationalität zu ernennen (Cohen 2007: 12). Auch die Staatsanwaltschaft ist überwiegend international besetzt, jedoch ist die einzige Position, die mit einer Person aus Sierra Leone stammend besetzt sein muss, die des Stellvertretenden Staatsanwalts (Nouwen 2011: 204). Zudem wurde anders als in Ost Timor eine zentrale Verwaltung des Gerichtshofs errichtet. Auch diese wird von Seiten der UN geführt, sie ist jedoch stark durch Sierra Leoner besetzt (Cohen 2007: 12).

Rückbindung an die Bevölkerung

Der Aufbau einer Outreach-Abteilung war zentraler Bestandteil der Errichtung des Gerichtshofs (Lambourne 2012: 245). So wurde durch diese Abteilung ein Netzwerk von Büros, die über das ganze Land verteilt sind, errichtet, die eine Vielzahl verschiedener Aktivitäten und Programme abhalten, wie z.B. Radio- und Fernsehprogramme, sowie pädagogische Workshops in Schulen (Second Annual Report of the Special Court of Sierra Leone 2004-2005: 33). Zudem wurden umfangreiche Informationsmaterialien in den jeweiligen lokalen Sprachen erstellt, aber auch in

Form von Radio- und Fernsehbeiträgen, um analphabetische Teile der Bevölkerung zu erreichen (Lambourne 2012: 245). Im Zusammenarbeit mit dem Center for Peace and Conflict Study der Universität Sierra Leones wurde ein Forum zum Austausch mit zivilgesellschaftlichen Akteuren geschaffen, welche in diesem Rahmen mögliche Verbesserungsvorschläge einbringen können (Lambourne 2012: 246).

Auch für Zeugen und Opfer wird eine umfangreiche Betreuung geboten (Cohen 2007: 21). Diese beruhte zum einen auf der Errichtung eines Schutzprogramms für diese, wie z.B. spezielle Schutzhäuser, in denen sich die Zeugen oder Opfer vor und nach den Verhandlungen aufhalten konnten (Ibid.). Zum anderen basierte dies auf der angebotenen rechtlichen Betreuung, wie auch der konkreten Vorbereitung auf die Prozesse durch spezielle Workshops (Lambourne 2012: 245). Zwar liegt wie auch im Fall Ost Timors die überwiegende Kontrolle über die Arbeitsweise des Gerichtshofs in den Händen der UN, es ist dennoch gelungen durch ein umfangreiches Outreach-Programm, ein stärkeres lokales Ownership zu erreichen.

5.3 Außerordentliche Kammern an den Gerichten Kambodschas

Die außerordentlichen Kammern wurden, wie auch der Sondergerichtshof für Sierra Leone auf Basis eines Vertrags zwischen Kambodscha und der UN errichtet (vgl. Agreement between the UN and the Royal Government of Cambodia vom 06.07.2003). Die Verhandlungen, obwohl bereits im Jahr 2001 gestartet, wurden erst 2006 abgeschlossen. Diese lange Verhandlungsdauer beruhte auf den divergierenden Interessen der UN und Kambodschas bezüglich der Verteilung der nationalen und internationalen Elemente (Cohen 2007: 27). Durch diese außerordentlichen Kammern sollen die Verbrechen des Roten Khmer Regimes von 1975-79 aufgeklärt werden, und die Führungsriege der Roten Khmer zur Rechenschaft gezogen werden (UN NS/RKM/1004/006).

Maß an Kontrolle über den hybriden Gerichtshof

In den außergewöhnlichen Strafkammern für Kambodscha wird die Mehrheit der Richterposten mit kambodschanischen Richtern besetzt (Nouwen 2011: 204). Dies unterscheidet den kambodschanischen Fall zwar von den anderen beiden, es wurde jedoch gleichzeitig eine spezielle „Super Majority“-Regelung eingeführt, nach der für eine Entscheidung des Gerichts mindestens ein internationaler Richter zustimmen muss (Ibid.). Innerhalb der Staatsanwaltschaft sind internationale und nationale Kräfte gleichgestellt (Cohen 2007: 28). Zudem unterscheidet sich der Gerichtshof Kambodschas von den anderen in seiner Verwaltung, deren Leitung

ebenfalls ein Kambodschaner inne hat (Ibid.). Das so erreichte Verhältnis zwischen nationalen und internationalen Besetzungen ist das Ergebnis der über fünfjährigen Verhandlungen.

Rückbindung an die Bevölkerung

Es wurde kein eigenständiges Büro für Outreach angelegt, sodass dieser nur als Teil des Büros für Öffentlichkeit angelegt wurde (Lambourne 2012: 249). Nichtsdestotrotz wurde eine Reihe von Aktivitäten eingeleitet, unter anderem die Erstellung von Informationsbroschüren, Berichten und Poster (Ibid.) Zwar wurde dies sowohl auf Englisch, als auch auf Krio, einem nationalen Dialekt, gedruckt, jedoch haben solche speziell in den abgelegenen Provinzen mit einer hohen Analphabeten-Rate nur geringe Wirkung darauf die Bevölkerung zur Teilhabe am Prozess zu motivieren (Ibid.). Insgesamt wurden Outreach-Aktivitäten durch den Gerichtshof vernachlässigt, was dazu führte, dass kambodschanische Nichtregierungsorganisationen (NGOs) diese Aufgabe übernahmen (Cohen 2007: 32). Zusammengefasst werden durch sie über das ganze Land verteilt Workshops, Diskussionsrunden und zahlreiche weitere Aktivitäten abgehalten (Lambourne 2012: 251). All diese Aktivitäten wurden im Fall Sierra Leones durch den Gerichtshof selbst durchgeführt.

Die Struktur der außergewöhnlichen Kammern in Kambodscha ermöglicht es, dass Opfer auch als Nebenkläger auftreten, und mögliche Reparationszahlungen gefordert werden können. Dies macht sie selbst zu Akteuren im Prozess (Lambourne 2012: 251). Die Betreuung und Vorbereitung der Opfer vor und während der Prozesse wird aber erneut nicht durch den Gerichtshof selbst, sondern durch nationale NGOs unternommen (Ibid.) Auf diese Weise kommt nationalen NGOs eine entscheidende Rolle im Rahmen der Rückbindung des Gerichtshofs an die Bevölkerung zu. Zwar weist der Gerichtshof eine stärkere Kontrolle der kambodschanischen Akteure auf, als in den beiden anderen Fällen, jedoch wird die Rückbindung des Gerichtshofs durch Outreach-Aktivitäten vernachlässigt und durch nationale NGOs übernommen.

5.4 Analyse des Vergleichs von Ownership

Zusammenfassend lässt sich an Hand des Vergleichs feststellen, dass nicht alle hybriden Gerichtshöfe ein großes Ownership aufweisen. Zudem zeigt der Vergleich starke Unterschiede innerhalb der zwei Dimensionen des Ownership auf. Die Sonderkammer Ost Timors weist weder eine starke Kontrolle der nationalen timoresisch Akteure, noch eine Verantwortung der nationalen Akteure für die Kammer, auf. Dies zeigt sich deutlich daran, dass sowohl die Entstehung, als auch die Auflösung der Sonderkammer allein auf der Entscheidung der UN beruhten. Hinzukommend wurde die Verbesserung des Verhältnisses zu Indonesien mehr und mehr Ziel der Regierung Ost

Timors, die im Zuge dessen weniger gewillt war, dieses Verhältnis durch das Wiederaufleben der begangenen Taten zu beeinträchtigen. Eine Rückbindung der Sonderkammer wurde nicht erreicht und Versuche dies zu verbessern wurden erst im letzten Jahr der Kammer unternommen. So weist Ost Timor in keiner der beiden Dimensionen einen Ownership auf.

Der Sondergerichtshof Sierra Leones dahingegen überzeugt durch seine umfangreichen Aktivitäten in den Bereichen Outreach und Opfer- und Zeugenbetreuung. Damit stellt dieser einen starken Rückbezug zur Bevölkerung her. Zwar liegt auch im Fall Sierra Leones die Kontrolle über den Gerichtshof in den Händen der UN, jedoch geht die Initiative zur Errichtung dieses Gerichtshofs auf Sierra Leone selbst zurück und nicht auf die UN. Bei der Frage nach der Ausgestaltung und dem Aufbau waren damit – anders als im Fall Ost Timors – nationale Kräfte beteiligt. Der Sondergerichtshof weist so einen relativ starken Ownership auf, besonders bedingt durch seine zahlreichen Outreach-Aktivitäten.

Die außerordentlichen Kammern in Kambodscha weisen im Vergleich zu den anderen beiden Fällen die größte Kontrolle nationaler Akteure, sowie deren Verantwortung über den Prozess insgesamt auf. Über die langen Verhandlungen hinweg, erreicht die kambodschanische Regierung besonders im Bereich der Strafverfolgung ein ausgeglichenes Verhältnis. Auch sind in diesen Kammern mehr nationale als internationale Richter beschäftigt, auch wenn die „Super Majority“-Regelung den internationalen Richtern einen Vorrang einräumt. Jedoch erzielt der Gerichtshof aufgrund der nur gering angewandten Outreach-Aktivitäten fast keine Rückbindung an die Bevölkerung. Zwar erfolgt diese Rückbindung durch die umfangreiche Arbeit der kambodschanischen NGOs, diese wird jedoch nicht durch den Gerichtshof selbst erzielt. Für die außergewöhnlichen Kammern Kambodschas zeigt sich so ein durchmischtes Bild über den Ownership.

So belegt dies, dass ein stärkerer Ownership hybriden Gerichtshöfen nicht automatisch inne ist. Vielmehr müssen durch die hybriden Gerichtshöfe Wege gefunden werden eine Rückbindung an die nationale Bevölkerung zu erreichen. Einzig dem Sondergerichtshof für Sierra Leone gelang dies durch seine umfangreiche Outreach-Aktivitäten.

6. Legitimitätsprüfung der hybriden Gerichtshöfe in Sierra Leone, Ost Timor und Kambodscha

Im Zusammenhang mit der Analyse des Ownerships gilt es nun die Legitimität der drei Gerichtshöfe zu untersuchen. Der Hypothese über den Zusammenhang zwischen dem nationalen

Ownership und der Legitimität der hybriden Gerichtshöfe in der Bevölkerung zu Folge, führt ein großes nationales Ownership zu einer großen Legitimität. Im Zusammenhang mit der vorangegangenen Analyse stellt sich also die Frage, ob der in der Literatur beschriebene Zusammenhang überhaupt auftritt. Auf Basis der Befunde über Ownership müsste die Legitimität dafür im Fall Sierra Leones größer ausfallen, als in den Fällen Ost Timors und Kambodscha. Gleichzeitig müsste auch ein Unterschied zwischen Ost Timor und Kambodscha dahingehend vorliegen, dass der hybride Gerichtshof in Kambodscha eine größere Legitimität als Ost Timor aufweist.

6.1 Die Sonderkammer Ost Timor

Öffentliche Wahrnehmung

Das Wissen über die Arbeit und die Erfolge in der Bevölkerung blieben insgesamt gering (Reiger und Wierda 2006: 31). Es wurden nur solche Bevölkerungsgruppen mit der Arbeit der Sonderkammer vertraut, die direkt durch ihre Aktivität betroffen waren, oder sich im direkten Umfeld Dilis befanden (Ibid.). Die mögliche positive Wahrnehmung der Sonderkammer in der Bevölkerung war dadurch begrenzt. Trotzdem bestand in der Bevölkerung ein Wunsch danach, die Wahrheit über die Verbrechen in vollem Umfang zu erfahren und die eigene Geschichte nachzuvollziehen (Pigou 2003: viii). Die Sonderkammer war Teil des Prozesses der Aufklärung von begangenen Verbrechen und damit der Aufarbeitung der eigenen Geschichte, sodass auf eine positive Einstellung gegenüber dem Gerichtshof geschlossen werden kann.

Die Sonderkammer für schwere Verbrechen wurde eher als internationale Initiative und als ein eigener Prozess gesehen (Reiger und Wierda 2006: 31). Dies widersprach jedoch nicht dem Wunsch nach Wahrheit und Gerechtigkeit in der Bevölkerung, da die Ahndung der begangenen Verbrechen als Aufgabe der internationalen Gemeinschaft empfunden wurde (Ibid.)

Kritik

Neben diesen positiven Umständen wurde jedoch auch Kritik an der Sonderkammer laut, speziell in der Anfangszeit. So wurde kritisiert, dass überwiegend Täter niedrigen Ranges verurteilt wurden, sowie ausschließlich solche Täter, die aus Ost Timor stammten (Cohen 2007: 10; Reiger und Wierda 2006: 2). Gegen indonesische Militärs und hochrangige Anführer der Miliz wurde keine Anklage erhoben, was zu einer Frustration besonders unter den Opfern führte (Reiger und Wierda 2006: 32). Diese Wahrnehmung änderte sich aber mit der Anklage von General Wiranto, dem damaligen Oberbefehlshaber über die indonesische Armee (Ibid.). Auf Grund der nur zögerlichen Umsetzung des Haftbefehls gelang es Wiranto zu fliehen, so dass er nie verurteilt wurde (Cohen 2007: 10). Damit hängt ein weiterer Kritikpunkt zusammen. Als die

Sonderkammer ihre Arbeit im Jahr 2005 niederlegte, wurde bis dahin nur 55 Fälle verhandelt, während weitere 572 Fälle untersucht wurden und für diese Fälle Anklage erhoben wurde, diese jedoch nicht zur Verhandlung gebracht wurden (UN Doc S/2005/458). Die Arbeit der Sonderkammer wurde als nicht abgeschlossen empfunden (Lambourne 2012: 243).

Stellung zu anderen Mechanismen der Übergangsjustiz

Neben der Strafkammer existierte auch eine Kommission für Wahrheit und Versöhnung, die die Wahrheit über Menschenrechtsverbrechen ans Licht bringen sollte. Zwar wurde eine gute Zusammenarbeit der beiden Institutionen erreicht, jedoch konnte diese Kommission nicht zur Arbeit der Sonderkammer beitragen (Reiger und Wierda 2006: 35). Auf eine Konkurrenz der beiden wird dennoch nicht verwiesen. Zudem wurde auch eine Kommission zur Wahrheit und Freundschaft zwischen Ost Timor und Indonesien errichtet. Daran wird die Präferenz aus Teilen der Bevölkerung und besonders von führenden Politikern deutlich, die Beziehung zu Indonesien zu verbessern (Reiger und Wierda 2006: 2). Die strafrechtliche Verfolgung wurde als zunehmende Belastung dieser Beziehung empfunden (Ibid.).

6.2 Der Sondergerichtshof für Sierra Leone

Öffentliche Wahrnehmung

Zahlreiche Umfragen und Studien belegen, dass die Existenz des Gerichtshofs in der Bevölkerung nicht in Frage gestellt wird (Arzt 2006: 233; Schotsmans 2012: 266, 267). Auch die Mehrheit der Anklagen und Gerichtsentscheidungen werden als rechtmäßig in der Bevölkerung anerkannt (Schotsmans 2012: 266, 267). Als entscheidend für die positive Wahrnehmung des Gerichtshofs in der Bevölkerung und für die Legitimität der Institution, wurde die Verurteilung von Charles Taylor, dem ehemaligen Präsidenten Liberias gesehen (Staggs 2006: 23). Gegen ihn wurde bereits 2003 Anklage wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit auf Grund seiner Unterstützung der Rebellengruppe Revolutionary United Front (RUF) erhoben, welche zahlreiche und schwerwiegende Verbrechen gegen die Zielbevölkerung beging (Moghalu 2008: 111). Nachdem dieser 2006 verhaftet wurde, begann seine Verhandlung im Jahr 2007. Der Prozess wurde zwar auf Grund befürchteter Sicherheitsprobleme in Den Haag abgehalten, jedoch weiterhin unter den Rechtsstatuten des Sondergerichtshofs. Taylors Verurteilung erfolgte 2012. Der Gerichtshof und seine Arbeit werden daher positiv in der Bevölkerung wahrgenommen.

Kritik

Zwar stellt die Verurteilung Taylors einen wichtigen Schritt für die positive Wahrnehmung des Gerichtshofs in der Bevölkerung dar, jedoch wurden im Rahmen vieler Studien zwei Beeinträchtigungen dieser Wahrnehmung identifiziert (Schotsmans 2012; Staggs 2006). Die Erste hängt mit der Zielsetzung des Gerichtshofs zusammen, nur solche Täter, die die größte Verantwortung haben, zur Rechenschaft zu ziehen. Für die Opfer ist es jedoch nur schwer nachvollziehbar, warum nicht diejenigen angeklagt werden, die ihnen konkret die Verbrechen angetan haben. So zeigt eine Studie aus dem Jahr 2007, dass eine Mehrheit eine strafrechtliche Verfolgung von Kommandeuren niedrigen Rangs bevorzugen würde (Schotsmans 2012: 267).

Zweitens wird der Gerichtshof als durch die Regierung oder die Internationale Gemeinschaft aufoktroziert und zumindest beeinflusst empfunden (Sriram 2006: 489). In der ursprünglichen Anfrage der Regierung Sierra Leones zur Errichtung eines Strafgerichtshofs sollten mit Hilfe von diesem nur die Mitglieder der RUF zur Verantwortung gezogen werden (Moghalu 2008: 106). Als Motiv dahinter wird die Ausschaltung der RUF, der Partei der RUF, gesehen (Staggs 2006: 26). Zwar wurde von Seiten der UN eine offene Formulierung bezüglich des Personenkreises der zu ahnenden Verbrechen durchgesetzt, nichtsdestotrotz hat sich dieser Umstand negativ auf die Wahrnehmung des Gerichtshofs in der Bevölkerung ausgewirkt. So wird das Gericht auch als „Kabbah’s Court“ nach dem damaligen Präsidenten Sierra Leones, Tejan Kabbah, benannt (Sriram 2006: 489). Verbrechen während des Bürgerkriegs wurden von allen Konfliktparteien begangen, auch von der Civil Defence Force (CDF), welche der RUF gegenüberstand (Schotsmans 2012: 265). Die CDF unterstützte die gewählte Regierung unter Präsident Kabbah während des Bürgerkriegs und wurde so teilweise auch als Beschützer der Demokratie Sierra Leones angesehen (Sriram 2006: 494). Im Jahr 2003 wurde Hinga Norman, der Anführer der CDF, vor dem Sondergericht angeklagt, was allerdings einen Eklat auslöste. Dies spaltete die öffentliche Meinung, sodass sogar eine Destabilisierung des Friedensabkommens Sierra Leones von Teilen der Bevölkerung befürchtet wurde (Ibid.). Als von internationalen Akteuren bestimmt wird der Gerichtshof wiederum angesehen auf Grund der angeblichen Dominanz von internationalem Personal an den entscheidenden Stellen des Gerichts, wie z.B. der Staatsanwaltschaft (Schotsmans 2012: 267).

Stellung zu anderen Mechanismen der Übergangsjustiz

Gleichzeitig mit der Errichtung des Gerichtshofs ging auch die Errichtung einer Wahrheitskommission einher. Zwar sollte sich die Arbeit beider Mechanismen nicht überschneiden, jedoch wurde die Arbeit der Kommission durch die Angst der Täter vor der Verwendung ihrer Aussagen vor Gericht beeinträchtigt (Sriram 2006: 478).

6.3 Außerordentliche Kammern an den Gerichten Kambodschas

Öffentliche Wahrnehmung

Die Mehrheit der kambodschanischen Bevölkerung fasst die außerordentlichen Kammern als ausreichendes Instrument für die Ahndung der Verbrechen der Roten Khmer auf (Pham 2009: 3). Auch die Richter und ihre Entscheidungen werden als überwiegend fair und neutral angesehen (Ibid.). Zudem existiert die Hoffnung einen positiven Effekt in Form von Wiedergutmachung für die Opfer und ihre Familien zu erreichen (Ibid.). Dessen ungeachtet stellt sich auch hier das Problem, dass die Bevölkerung nur ein geringes Wissen über die Arbeit der Kammern hat (Pham 2009: 4). Dies wiegt umso schwerer, da die Verbrechen lange zurückliegen und die jüngere Generation keine persönlichen Erfahrungen mit den Verbrechen hat, um eine Verbindung zum Prozess aufzubauen (Manning 2012: 225). Hinzukommend erschwert der enge Fokus des Tribunals auf die Führungsriege insgesamt, einen engeren oder auch persönlicheren Bezug der Bevölkerung herzustellen (Stensrud 2009: 11).

Kritik

Zwar nimmt ein Teil der Bevölkerung die Prozesse als fair und neutral wahr, gleichzeitig zweifelt ein nicht geringer Teil die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der außerordentlichen Kammern an (Pham 2009: 4; Stensrud 2009: 11). Es zeigt sich so ein gemischtes Bild der Wahrnehmung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, bei der das Gericht immer wieder Korruptionsvorwürfen ausgesetzt ist (Manning 2009).

Die Vorwürfe der Parteilichkeit des Gerichts stehen mit dem begrenzten Kreis der Angeklagten in Zusammenhang. Die geringe Zahl der Verurteilten trägt dazu bei, dass die Öffentlichkeit die in der Vergangenheit begangenen Verbrechen so wahrnimmt, als ob sie nur von einer kleinen Gruppe Khmer begangen wurden (Stensrud 2009: 11). Diese Wahrnehmung der Geschichte dient wiederum der aktuellen Regierungspartei, die sich gerne als diejenige präsentieren möchte, die das Khmer-Regime beseitigte (Ibid.). Zudem schützt die Regierungspartei so ihre eigenen Mitglieder, bei denen es sich in einigen Fällen um ehemalige Mitglieder der Roten Khmer handelt; das prominenteste Beispiel hierfür ist der Ministerpräsident Hun Sen (Ibid.). Die außerordentliche Kammer wird als Teil dieser verkürzten Darstellung der Vergangenheit durch die Regierungspartei empfunden.

Es wurden auch Forderungen nach einer Erweiterung des Personenkreises laut, sowie nach einer post mortem Verurteilung der Khmer Anführer Pol Pot und Ta Mok (Stensrud 2009: 12)

Stellung zu anderen Mechanismen der Übergangsjustiz

Die Stellung der außerordentlichen Kammern wurde nicht durch andere Mechanismen der Übergangsjustiz beeinflusst, da keine weiteren errichtet wurden.

6.4 Legitimität im Vergleich

Die Analyse der Legitimität der Gerichtshöfe in der Bevölkerung zeigt so ein gemischtes Bild. Keines der Fallbeispiele weist dabei eine hohe Legitimität auf, und die Arbeit aller Gerichtshöfe wird von substantieller Kritik begleitet. Im Vergleich deutet die Wahrnehmung des Sondergerichtshofs Sierra Leones jedoch auf die größte Legitimität in der Bevölkerung hin. Die Entscheidungen für einen Gerichtshof und die Institution als solche werden befürwortet und damit positiv wahrgenommen. Die Gerichtshöfe Ost Timors und Kambodschas wiederum erscheinen nur bedingt positiv wahrgenommen zu werden. Im Fall Ost Timors hängt dies mit dem Problem der begrenzten Wahrnehmung des Gerichtshofs insgesamt zusammen. Im Fall Kambodschas wiederum wird die positive Wahrnehmung durch Vorwürfe der Korruption und der Abhängigkeit von der kambodschanischen Regierungspartei getrübt.

Auffällig im Rahmen der Messung der Legitimität ist, dass die verschiedenen Gerichtshöfe auf unterschiedliche Kritik stoßen und divergierende Forderungen bestehen. Während im Fall Kambodschas und Sierra Leones gefordert wurde, durch den jeweiligen Gerichtshof auch Verbrecher niedrigen Ranges zu ahnden, bestand in Ost Timor der Wunsch gerade über die Verurteilung dieser hinaus zugehen und solche von höherem Rang zu verurteilen. Der alleinige Fokus auf eine dieser Gruppen erscheint so nicht angebracht und vielmehr ein offen gehaltenes Mandat von Vorteil, welches die Untersuchung von Verbrechen nicht nach Tätern einschränkt.

Des Weiteren zeigen die kritischen Stimmen aus der Bevölkerung, dass die jeweils als Vorteil der hybriden Form der Gerichtshöfe benannten Besonderheiten nicht umgesetzt wurden, bzw. weiterhin als Problem bestehen. Die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der hybriden Gerichtshöfe, die durch die Zusammensetzung mit internationalen Richtern und Mitarbeitern erreicht werden soll, erscheint insbesondere im Fall Kambodschas nicht gegeben. Aber auch die Gerichtshöfe in Ost Timor und Sierra Leone werden aus Sicht von Teilen der jeweiligen Bevölkerung als durch die amtierenden Regierungen bestimmt wahrgenommen. Der Fall Sierra Leones zeigt zudem, dass trotz der hybriden Form, der Gerichtshof teilweise als durch die internationale Gemeinschaft bestimmt empfunden wird.

Ungeachtet der physischen Nähe der Gerichtshöfe war die Bevölkerung Ost Timors nur begrenzt über die Arbeit des Gerichts informiert und auch der Fall Kambodscha weist ähnliche Probleme – wenn auch in geringerem Umfang – auf. Zwar beruht der Umstand möglicherweise darauf, dass der Gerichtshof Ost Timors direkt in Folge der begangenen Verbrechen errichtet wurde und mit Problemen einer zerstörten Infrastruktur zu kämpfen hatte, wohingegen die Verbrechen in Kambodscha über 30 Jahre zurück liegen.

Das Versprechen der hybriden Gerichtshöfe eine hohe Legitimität in der Bevölkerung aufzuweisen hat sich durch den Vergleich der drei Gerichtshöfe Ost Timors, Sierra Leones und Kambodschas nicht bestätigt. Zwar werden die Gerichtshöfe und ihre Arbeit in der Bevölkerung bedingt positiv anerkannt, jedoch wurde in jedem der Fälle auch substantielle Kritik, als Form der Ablehnung der Gerichtshöfe geäußert. Das Sondergericht Sierra Leones erscheint im Vergleich noch die größte Legitimität aufzuweisen, nicht zuletzt bedingt durch ihre Erfolge mit der Verurteilung Charles Taylors. Der angestoßene Prozess der Aufarbeitung durch die außerordentlichen Kammern in Kambodscha wird zwar überwiegend als positiv wahrgenommen, die immer lauter werdende Kritik der Parteilichkeit des Gerichts zu Gunsten der amtierenden Regierung trübt diese Legitimation jedoch. Dem Gerichtshof Ost Timors wiederum ist es nur bedingt gelungen eine Wahrnehmung der Prozesse in der Bevölkerung zu erreichen, sodass dadurch und auf Grund der Tatsache, dass nie gegen indonesische Militärs Anklage erhoben wurde, keine Zustimmung in der Bevölkerung erreicht wurde. Noch gravierender erscheint dies auf Grund des Umstandes, dass der Gerichtshof seine Arbeit beendete, obwohl eine große Zahl der Anklagen noch nicht bearbeitet wurde.

7. Schlussfolgerungen über den Zusammenhang zwischen Ownership und Legitimität von hybriden Gerichtshöfen

Die Frage, ob hybride Gerichtshöfe auf Grund eines starken Ownerships eine größere Legitimität in der Bevölkerung aufweisen lässt sich nur bedingt beantworten. Zunächst einmal ist festzustellen, dass nicht alle der drei Fallbeispiele ein großes Ownership aufweisen. Einzig der Gerichtshof Sierra Leone setzt sich von den übrigen beiden Fällen auf Grund seiner ausgiebigen Aktivitäten im Bereich Outreach ab. Daran zeigt sich deutlich, dass allein die Vermischung der nationalen und internationalen Komponenten, sowie die Errichtung der Gerichtshöfe im Post-Konfliktstaat selbst, nicht ohne weiteres zu einem starken Ownership führen.

Für den Zusammenhang zwischen Ownership und einer größeren Legitimität des hybriden Gerichtshofs in der Bevölkerung müsste Letztere gerade dann vorliegen, wenn auch Ownership auftritt. Im Fall Ost Timors liegt nur eine geringe Legitimität des hybriden Gerichtshofs in der Bevölkerung vor, sowie auch ein nur geringes Ownership. Ein möglicher Grund für diese mangelnde Legitimität könnte damit das nur geringe Ownership darstellen. Der Sondergerichtshof für Sierra Leone wiederum weist sowohl ein hohes Ownership, so wie auch eine große Legitimität in der Bevölkerung auf und bestätigt damit die Hypothese über den Zusammenhang von Ownership und Legitimität. Im Fall Kambodschas hingegen besteht zwar eine größere Legitimität des Gerichtshofs in der Bevölkerung, und auch ein nationales Ownership wird erreicht, jedoch ist dieses Ownership nicht ausschließlich auf den hybriden Gerichtshof zurück zu führen, sondern wird durch die umfangreiche Arbeit der nationalen NGOs erlangt.

So bestätigt einzig der Fall Sierra Leones die Hypothese, dass hybride Gerichtshöfe auf Grund von Ownership eine größere Legitimität in der Bevölkerung aufweisen. Zwar widerspricht der Fall Ost Timors dieser Hypothese nicht ausdrücklich, jedoch kann hier nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden, dass andere Faktoren als das mangelnde Ownership zu der geringen Legitimität führen. Denkbare wäre hier unter anderem die unmittelbare Post-Konfliktsituation, in welcher der Gerichtshof errichtet wurde, sowie die quasi Staatsführung durch die UN. In Bezug auf den Fall Ost Timor erscheint eine weiterführende Untersuchung der Abwesenheit der Legitimität des Gerichtshofs in der Bevölkerung sinnvoll. Auch der Fall des hybriden Gerichtshofs in Kambodscha stimmt nur bedingt mit der Hypothese überein. So wird trotz eines geringen Ownerships eine gewisse Legitimität in der Bevölkerung erreicht. Durch die Arbeit der kambodschanischen NGOs wurde das Ownership zwar verstärkt, dennoch traten diese erst vermehrt auf den Plan, nachdem der Gerichtshof im Bereich Outreach lange untätig blieb. Der Zusammenhang zwischen Ownership und Legitimität im Fall des hybriden Gerichtshofs in Kambodscha kann so nicht auf den hybriden Gerichtshof selbst zurückgeführt werden.

Die Untersuchung, ob hybride Gerichtshöfe auf Grund von Ownership eine größere Legitimität in der Bevölkerung erreichen, führt damit zu keinem eindeutigen Ergebnis. Nichtsdestotrotz wird deutlich, dass die den hybriden Gerichtshöfen zugeschriebenen Vorteile nur bedingt erreicht werden. Auch bei hybriden Gerichtshöfen kann das Problem bestehen, dass die Verhandlungen ohne Bezug zur nationalen Bevölkerung geführt werden. Eines der wichtigsten Mechanismen dafür, um dieses Problem zu überwinden, stellen die Outreach Aktivitäten von Gerichtshöfen dar, wie am Beispiel des Sondergerichtshofs für Sierra Leone deutlich wird. Diese Outreach-Aktivitäten sollen durch alle hybriden Gerichte umgesetzt werden.

Literaturverzeichnis:

- Arzt, Donna E (2006), “*Views on the Ground: The Local Perception of International Criminal Tribunals in the Former Yugoslavia and Sierra Leone*”, in: The ANNALS of the American Academy of Political and Social Science, Vol.603, S. 226-239.
- Beetham, David (1991a), “*The Legitimation of Power*”, Houndsmills et al: Macmillan.
- Beetham, David (1991b), “*Max Weber and the Legitimacy of the Modern State*”, in: Analyse & Kritik, 13, 1991, S.34-45.
- Braun, Daniel und Schmitt, Hermann (2009), „*Politische Legitimität*“, in: Kaina, Viktoria und Römmele, Andrea (Hrsg.), Politische Soziologie. Ein Studienbuch, Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2009, S. 53-81.
- Bruch, Elizabeth M. (2010), „*Hybrid Courts: Examining Hybridity Through a Post-Colonial Lens*“, in: Boston University International Law Journal, Vol. 28:1 2010, S.1-39.
- Buckley-Zistel, Susanne (2008), “*Transitional Justice als Weg zu Frieden und Sicherheit, Möglichkeit und Grenzen*“, Sonderforschungsbereich Governance Working Paper Series Nr. 15 , Juli 2008. http://www.sfb-governance.de/publikationen/sfbgov_wp/wp15/wp15.pdf (Letzter Zugriff: 10.10.2013)
- Buyse, Antoine (2012), „*Hybrid Human Rights Mechanisms in Post-Conflict Transitions: the Experience of the Bosnian Human Rights Chamber*“, in: Nicola Palmer, Phil Clark und Danielle Granville (Hrsg.), Critical Perspectives in Transitional Justice, Oxford, Intersentia Publishing LTd., 2012, S.147-169.
- Cohen, David (2007), „*„Hybrid“ Justice in East Timor, Sierra Leone, and Cambodia: „Lessons Learned“ and Prospects for the Future*“, in: Stanford Journal of International Law, Vol. 43:1 2007, S.1-38.
- Dickinson, Laura (2003b), “*The Relationship Between Hybrid Courts and International Courts: The Case of Kosovo*”, in: New England Law Review, Vol. 37: 4 2003, S.1059- 1072.
- Dickinson, Laura (2003a), „*The Promise of Hybrid Courts*“, in: American Journal of International Law, Vol. 97 2003, S. 295-310.
- East Timor and Indonesia Action Network (ETAN), “*Executive Summary Report on the investigation of human rights violations in East Timor*”, 31.01.2000. <http://www.etan.org/news/2000a/3exec.htm>, (Letzter Zugriff: 10.10.2013)

Easton, David (1965), *"A systems analysis of political life. Chicago"*, IL: University of Chicago Press.

Garbett, Claire (2012), *"Transitional Justice and 'National Ownership': An Assessment of the Institutional Development of the War Crimes Chamber of Bosnia and Herzegovina"*, in: *Human Rights Review*, Vol.13: 1, März 2012, S. 65–84.

Gilley, Bruce (2006), *"The meaning and measure of state legitimacy: Results for 72 countries"*, in: *European Journal of Political Research*, Vol. 45, S.499-525.

Hansen, Annika et al (2007) *"The transition to a just order—establishing local ownership after conflict: a practitioner's guide"*, Folke Bernadotte Academy Publications.

Higonnet, Etelle R. (2006), *"Restructuring Hybrid Courts: Local Empowerment and National Criminal Justice Reform"*, in: *Arizona Journal of International & Comparative Law*, Vol. 23 Nr. 2, 2006, S.347- 434.

Lambourne, Wendy (2009), *"Transitional Justice and Peacebuilding after Mass Violence"*, in: *The International Journal of Transitional Justice*, Vol. 3, 2009, 28–48.

Lambourne, Wendy (2012), *"Outreach, Inreach and Civil Society Participation in Transitional Justice"*, in: Nicola Palmer, Phil Clark und Danielle Granville (Hrsg.), *Critical Perspectives in Transitional Justice*, Oxford, Intersentia Publishing LTd., 2012, S.235-261.

Lieberson, Stanley (1991), *"Small ns and big conclusions. An examination of the reasoning in comparative studies based on a small number of cases."*, In: *Social Forces*, Vol. 70:2: S. 307-320.

Lundy, Patricia und McGovern, Mark (2008), *"Whose justice? Rethinking transitional justice from the bottom up"*, In: *Journal of Law and Society*, Vol.35:2, S.265–292.

Manning, Peter (2012), *"Legitimacy, Power and Memory at the Extraordinary chambers in the Courts of Cambodia"*, in: Nicola Palmer, Phil Clark und Danielle Granville (Hrsg.), *Critical Perspectives in Transitional Justice*, Oxford, Intersentia Publishing LTd., 2012, S.217-233.

McEvory, Kieran (2012), *"Commentary on Locality and legitimacy"*, in: Nicola Palmer, Phil Clark und Danielle Granville (Hrsg.), *Critical Perspectives in Transitional Justice*, Oxford, Intersentia Publishing LTd., 2012, S.311-318.

Moghalu, Kingsley Chiedu (2008), *"Global Justice. The Politics of War Crimes Trials"*, Stanford Security Studies, Stanford.

Müller, Harald (2003), *"Begriff, Theorien und Praxis des Friedens"*, in: Hellmann , Gunther; Wolf, Klaus-Dieter, Zürn, Michael (Hrsg.), *Die neuen Internationalen Beziehungen*. Baden-Baden, Nomos, S. 209-250.

Munck, Gerardo L. (2005) „*Ten fallacies about qualitative research*“, In: Qualitative Methods - Newsletter of the APSA Organized Section on Qualitative Methods, Vol. 3:1, S.2-5.

Muno, Wolfgang (2009), „*Fallstudien und die vergleichende Methode*“, in: Pickel, Susanne, Pickel, Gert, Lauth, Hans-Joachim und Jahn, Detlef (Hrsg.), Methoden der vergleichenden Politik- und Sozialwissenschaft, Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2009 S.113-132.

Narten, Jens (2009), „*Dilemmas of promoting local ownership*“. The case of postwar Kosovo“, in: Paris, Roland und Sisk, Timothy D. (Hrsg.), The Dilemmas of Statebuilding: Confronting the contradictions of postwar peace operations, Routledge 2009, S.252-284.

Newman, Edward (2009), „*“Liberal“ peacebuilding debates*“, in: Newman, Edward; Paris, Roland und Richmond, Oliver P. (Hrsg.), New Perspectives on liberal Peacebuilding, United Nations University Press 2009, S.26-53.

Newman, Edward, Paris, Roland und Richmond, Oliver P. (2009), „*Introduction*“, in: Newman, Edward; Paris, Roland und Richmond, Oliver P. (Hrsg.), New Perspectives on liberal Peacebuilding, United Nations University Press 2009, S.3-25.

Nohlen, Dieter (2002), „*Legitimität*“, in: Nohlen, Dieter und Schultze, Rainer-Olaf (Hrsg.), Lexikon der Politikwissenschaft, Band I, Beck Verlag, München, S. 476-477.

Nouwen, Sarah M.H.(2011), „*Hybrid Courts, The hybrid category of a new type of international crimes courts*“, in: Utrecht Law Review, Vol. 2: 2, Dezember 2006, S. 190-214.

O’Kane, Rosemary H.T (1993), „*Against Legitimacy*“, in: Political Studies, Vol. 41: 3, September 1993, S. 471-487.

Paris, Roland (2010), „*Saving the liberal Peace*“, in: Review of International Studies, Volume 36, April 2010, S.337-365.

Pigou, Piers (2003), „*Crying without Tears, in Pursuit of Justice and Reconciliation in Timor-Leste: Community Perspectives an Expectations*“, in: Occasional Paper Serious, International Center for Transitional Justice, August 2003.

Reiger, Caitlin und Wierda, Marieke (2006), „*The Serious Crimes Process in Timor-Leste: In Retrospect*“, in: Prosecution Case Studies Series, International Center for Transitional Justice, März 2006.

Rohlfing, Ingo (2009), „*Vergleichende Fallanalysen*“, in: Pickel, Susanne, Pickel, Gert, Lauth, Hans-Joachim und Jahn, Detlef (Hrsg.), Methoden der vergleichenden Politik- und Sozialwissenschaft, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2009, S. 133-152.

Rubli, Sandra, „(Re)making the Social World: The Politics of Transitional Justice in Burundi”, in: Africa Spectrum, Vol 48,1/2013, S.3-24.

Sartori, Giovanni (1976), „Parties and Party Systems. A Framework for Analysis”, Cambridge University Press.

Scheye, Eric und Peak, Gordon (2005), „Unknotting Local Ownership”, in: Ebnöther, Anja und Fluri, Philipp (Hrsg.), After Intervention: Public Security Management in Post-Conflict Societies. From Intervention to Sustainable Local Ownership, S.243-260.

Schotsmans, Martien (2012), „Blow your Mind and Cool Your Heart: Can Tradition-Based Justice fill the Transitional Justice Gap in Sierra Leone?”, in: Nicola Palmer, Phil Clark und Danielle Granville (Hrsg.), Critical Perspectives in Transitional Justice, Oxford, Intersentia Publishing LTd., 2012, S.263-287.

Sriram, Chandra Lekha (2006), „Wrong-Sizing International Justice? The Hybrid Tribunal in Sierra Leone”, in: Fordham International Law Journal, Vol. 29, S.472-506.

Sriram, Chandra Lekha (2009), „Transitional Justice and Liberal Peacebuilding”, in: Newman, Edward; Paris, Roland und Richmond, Oliver P. (Hrsg.), New Perspectives on liberal Peacebuilding, United Nations University Press 2009, S.112-130.

Staggs, Michelle (2006), „Second interim report on the special court for Sierra Leone. ”Bringing justice and ensuring lasting peace” some reflections on the trial phase at the special court for sierra leone”, U.C. Berkeley War Crimes Studies Center, April 2006.

Stensrud, Ellen Emilie (2009), „New Dilemmas in Transitional Justice: Lessons from the Mixed Courts in Sierra Leone and Cambodia”, in: Journal of Peace Research, Vol. 46:5, S.5-15.

Weber, Max (1980), „Wirtschaft und Gesellschaft“, Mohr Verlag, Tübingen.

Young, Robert (1995), „Colonial Desire: Hybridity in Theory, Culture and Race”, Routledge, London, 1995.

“Second Annual Report of the President of the Special Court for Sierra Leone, For the Period 1 January 2004 – 17 January 2005”,

<http://www.scsl.org/LinkClick.aspx?fileticket=pmp4ckQZ098%3D&tabid=176> (letzter Zugriff: 10.10.2013)

UN-Dokumente:

“Agreement between the United Nations and the Government of Sierra Leone and Statute of the Special Court for Sierra Leone”, Agreement between the UN and Sierra Leone, 16.01.2002.

<http://www.sc-sl.org/LinkClick.aspx?fileticket=uClnd1MJEW%3d&tabid=176>, (letzter Zugriff: 10.10.2013)

“*Agreement between the United Nations and the Royal Government of Cambodia concerning the prosecution under cambodian law of crimes committed during the period of democratic Kampuchea*”, Agreement between the UN and the Royal Government of Cambodia, 06.07.2003. [http://www.eccc.gov.kh/sites/default/files/legal-documents/Agreement between UN and RGC.pdf](http://www.eccc.gov.kh/sites/default/files/legal-documents/Agreement%20between%20UN%20and%20RGC.pdf) (Letzter Zugriff: 10.10.2013)

“*Regulation No. 2000/15 on the establishment of panels with exclusive jurisdiction over serious criminal offences in East Timor*”, UN Doc UNTEAT/REG/2000/15, 06.06.2000.

“*Security Council resolution 1272 (1999) on the situation in East Timor*”, UN Doc S/RES/1272, 25.10.1999.

“*Security Council Resolution 1315 (2000) on the Situation in Sierra Leone*”, UN Doc S/RES/1315, 14.08.2000.

“*UN Guidance Note of the Secretary-General: United Nations Approach to Transitional Justice*”, März 2010. http://www.unrol.org/files/TJ_Guidance_Note_March_2010FINAL.pdf, (Letzter Zugriff: 10.10.2013)

„*Security Council resolution 1272 (1999) on the situation in East Timor*”, UN Doc S/2004/1573, 16.11.2004.

„*Law on the establishment of extraordinary chambers in the courts of Cambodia for the prosecution of crimes committed during the period of democratic Kampuchea*”, UN NS/RKM/1004/006, 27.10.2004. http://www.eccc.gov.kh/sites/default/files/legal-documents/KR_Law_as_amended_27_Oct_2004_Eng.pdf (Letzter Zugriff: 10.10.2013)

„*Letter dated 24 June 2005 from the Secretary-General addressed to the President of the Security Council*”, UN Doc S/2005/458, 15.07.2005.

„*On the Amendment of UNTAET Regulation No.2000/11 On the Organization of Courts in East Timor and UNTAET Regulation No.2000/30 On the Transitional Rules of Criminal Procedure*”, UN Doc UNTEAT/REG/2001/25, 14.09.2001.

UN OHCHR “*Rule of Law Tools for Post-Conflict States: Maximizing the legacy of hybrid courts*”, United Nations Publications 2008. <http://www.ohchr.org/Documents/Publications/HybridCourts.pdf>, (letzter Zugriff: 10.10.2013)

Erklärung

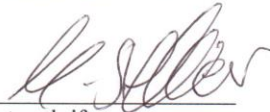
Formblatt für alle Studierenden am Institut für Politikwissenschaft

Ab sofort müssen Hausarbeiten ähnlich wie Abschlussarbeiten eine unterzeichnete Erklärung enthalten:

Erklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt habe und dass ich alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken oder dem Internet entnommen sind, durch Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht habe. Mir ist bewusst, dass Plagiate als Täuschungsversuch gewertet werden und im Wiederholungsfall zum Verlust der Prüfungsberechtigung führen können.

Dortmund, 14.10.13
Ort, Datum


Unterschrift

Zum Verfahren: Wenn ein Verdacht auf ein Plagiat besteht, ist dieser Verdacht zunächst mit dem Verfasser oder der Verfasserin der Arbeit zu besprechen. Bestätigt sich der Verdacht, darf kein Schein ausgestellt werden. Außerdem ist der Vorfall beim Institutssekretariat zu melden. Dabei ist darauf zu achten, dass der Vorwurf nachvollziehbar mit Angabe der Quelle des Plagiats dokumentiert wird. Bei einem erstmaligen Täuschungsversuch hat der Student oder der Studentin die Möglichkeit, den benötigten Leistungsnachweis im Rahmen einer späteren Lehrveranstaltung zu erwerben. Beim zweiten Täuschungsversuch kann das Institut dem Studenten oder der Studentin den Prüfungsanspruch entziehen und vom weiteren Studium ausschließen.